

# Stromversorgungsverordnung StromVV

28.5.2024

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p><b>1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen</b></p>			
<p><b>Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich</b></p> <p>1 Diese Verordnung regelt die erste Phase der Strommarktöffnung, in welcher die festen Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 StromVG haben.</p> <p>2 Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen untersteht dem StromVG, soweit dieses bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung zu schaffen. Anwendbar sind insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b, 8, 9 und 11 StromVG.</p> <p>3 Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen gilt als Endverbraucher im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b StromVG und dieser Verordnung. Nicht als Endverbraucher gilt ein Frequenzumrichter innerhalb eines 50-Hz-Kraftwerks für den Teil der Elektrizität, den das 50-Hz-Kraftwerk:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. erzeugt und zeitgleich in einer örtlich-wirtschaftlichen Einheit in das 16,7-Hz-Netz einspeist;</li> <li>b. für den Eigenbedarf und den Antrieb der Pumpen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b zweiter Satz StromVG) bezieht.</li> </ul> <p>3<sup>bis</sup> Die mit dem 50-Hz-Übertragungsnetz verbundenen Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkte des mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebenen Übertragungsnetzes gelten als</p>	<p><b>Art. 1 Abs. 2 – 3<sup>bis</sup></b></p> <p>2 Das Bahnstromnetz (Art. 14a Abs. 2 StromVG) untersteht dem StromVG, soweit dieses bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung zu schaffen. Anwendbar sind insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b, 8, 9 und 11 StromVG.</p> <p>3 Ein Frequenzumrichter innerhalb eines 50-Hz-Kraftwerks gilt nicht als Endverbraucher für den Teil der Elektrizität, den das 50-Hz-Kraftwerk erzeugt und zeitgleich in einer örtlich-wirtschaftlichen Einheit in das 16,7-Hz-Netz einspeist.</p> <p>3<sup>bis</sup> Die mit dem 50-Hz-Übertragungsnetz verbundenen Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkte des Bahnstromnetzes gelten als ein einziger Ein- beziehungsweise Ausspeisepunkt.</p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>ein einziger Ein- beziehungsweise Aus- speisepunkt.</p> <p>4 Das StromVG und diese Verordnung gelten auch für grenzüberschreitende Elektrizitätsleitungen des Übertragungsnetzes, die mit Gleichstrom betrieben werden, und die erforderlichen Nebenanlagen.</p>			
<p><b>2. Kapitel: Versorgungssicherheit</b></p>	<p><i>Gliederungsartikel vor Art. 3</i></p> <p><b>2. Kapitel: Versorgungssicherheit</b></p> <p><b>1. Abschnitt: Netzanschluss</b></p>		
<p><b>Art. 3 Netzanschluss</b></p> <p>1 Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Netzebene sowie für die minimale Qualität der Elektrizitätslieferung pro Netzebene fest.</p> <p>2 Sie legen entsprechende Richtlinien für die Abgeltung beim Wechsel von Anschlüssen fest.</p> <p>2<sup>bis</sup> Muss ein Netzbetreiber Anschlüsse aufgrund von Eigenverbrauch oder eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch wechseln, so werden die ihm verbleibenden Kapitalkosten der nicht mehr oder nur noch teilweise genutzten Anlagen von den Eigenverbrauchern beziehungsweise von den Grundeigentümern des Zusammenschlusses anteilmässig abgegolten.</p> <p>3 Über Streitfälle betreffend die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern sowie die Abgeltung beim Wechsel von Anschlüssen entscheidet die Elektrizitätskommission (El-Com).</p>	<p><b>Art. 3 Sachüberschrift</b></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 4</i></p> <p><b>2. Abschnitt: Grundversorgung</b></p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p><b>Art. 4 Lieferung von Elektrizität an Endverbraucher mit Grundversorgung</b></p> <p>1 Der Tarifanteil für die Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung orientiert sich an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion und an langfristigen Bezugsverträgen des Verteilnetzbetreibers.</p> <p>2 Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Massgabe von Artikel 6 Absatz 5bis StromVG mit inländisch produzierter Elektrizität aus erneuerbaren Energien beliefert, darf er höchstens die Gestehungskosten der einzelnen Erzeugungsanlagen in den Tarifanteil für die Energielieferung einrechnen. Dabei dürfen die Gestehungskosten einer effizienten Produktion nicht überschritten werden und allfällige Unterstützungen sind abzuziehen. Stammt die Elektrizität nicht aus eigenen Erzeugungsanlagen, so bestimmt sich der Abzug nach Artikel 4a.</p> <p>3 Soweit der Verteilnetzbetreiber die Elektrizität für Lieferungen nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG aus Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh beschafft, rechnet er in Abweichung zum Gestehungskostenansatz (Abs. 2) die Beschaffungskosten, einschliesslich der Kosten für Herkunftsnachweise, ein, und zwar bis höchstens zum jeweils massgeblichen Vergütungssatz gemäss den Anhängen 1.1–1.5 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV). Massgeblich sind für:</p> <p>a. vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommene Erzeugungsanlagen: die per 1. Januar 2013 geltenden Vergütungssätze;</p> <p>b. Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von weniger als 100 kW: die Vergütungssätze gemäss Anhang 1.2 der</p>	<p><b>Art. 4 Grundversorgungstarife</b></p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen die Grundversorgungstarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen.</p> <p>2 Die Höhe der Grundversorgungstarife (Art. 6 Abs. 5<sup>bis</sup> Bst. d StromVG) richtet sich nach den anrechenbaren Energiekosten. Für deren Berechnung gelten die folgenden Grundsätze:</p> <p>a. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Gestehungskosten der Elektrizitätserzeugung aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen ist unerheblich, ob die erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung oder anderweitig abgesetzt werden.</p> <p>b. Bei den Bezugsverträgen gelten als anrechenbare Energiekosten die durchschnittlichen Beschaffungskosten aller Verträge, die nach Absatz 3 der Grundversorgung zugeordnet sind.</p> <p>c. Als anrechenbare Energiekosten gelten auch die Vertriebskosten und die der Grundversorgung zuzuordnenden Verwaltungskosten.</p>	<p>2 Die Höhe der Grundversorgungstarife (Art. 6 Abs. 5<sup>bis</sup> Bst. d StromVG) richtet sich nach den anrechenbaren Energiekosten. Für deren Berechnung gelten die folgenden Grundsätze:</p> <p>a. <i>s. neuer Buchstabe e.</i></p> <p>a. <u>(neu) Bei den Gestehungskosten, die gemäss Art. 4a Abs. 1 StromVV in die Grundversorgung einzurechnen sind, handelt es sich um die Gestehungskosten der erweiterten Eigenproduktion aus erneuerbaren Energien aus dem Inland.</u></p> <p>c. <i>s. neuer Buchstabe f.</i></p> <p>c. <u>(neu) Die Beschaffungskosten der nach Art. 15 Absatz 1 EnG abgenommenen Energie können für alle Anlagen, die ab Inkrafttreten dieser Verordnung in Betrieb genommen werden, maximal zu den Kosten gemäss Art. 15 Abs. 1<sup>bis</sup> und</u></p>	<p>Abs. 2: Das Grundverständnis des VSE ist, dass es bei der Kostenbetrachtung verschiedene Kategorien gibt (Eigenproduktion, Bezugsverträge, etc.). Diese werden je für sich betrachtet, d.h. jede Kategorie hat ihre Kosten. Zusammen ergeben sich die Gesamtkosten. Für die Nachkalkulation gilt dasselbe.</p> <p>Abs. 2 Bst. a (neu): Im Absatz 2 fehlt bisher eine Präzisierung dahingehend, dass beim ersten Mindestanteil gem. Art. 4a Abs. 1 ausschliesslich die erneuerbare inländische Eigenproduktion, die erneuerbaren inländischen beteiligungsbedingten Bezüge sowie die Elektrizität aus der Abnahmepflicht gemäss Art. 15 EnG, sofern sie die HKN enthält, relevant sind. Dass dies so vorgesehen ist, geht zwar aus den Erläuterungen zur StromVV eindeutig hervor (s. S. 14: «Der vom Bundesrat festgelegte erste Mindestanteil bewirkt, dass ein Anteil der erneuerbaren Eigenproduktion im Inland zu Gestehungskosten an die grundversorgten Kundinnen und Kunden geht.»). Um unnötigen Interpretations-/ Auslegungsspielraum zu vermeiden, ist eine Ergänzung in Form eines neuen Bst. a in der StromVV notwendig. Der bisherige Bst. a ist neu als Bst. e aufzuführen. Der Grundversorger kann abgenommenen Strom gemäss Art. 15. EnG, zu welchem er keine HKN erhält, in die Grundversorgung absetzen. Dieser gilt aber nicht als inländisch erneuerbar im Sinne der erweiterten erneuerbaren Eigenproduktion.</p> <p>Abs. 2 Bst. c (neu): Es ist ein neuer Buchstabe (Bst. c) zu den Rückliefermengen aufzunehmen, da diese bisher nirgends in diesem Artikel erwähnt sind (in Art. 15 Abs. 3 EnG ist lediglich festgehalten, dass die VNB die nach</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Energieverordnung vom 7. Dezember 1998 in der am 1. Januar 2017 geltonden Fassung.</p> <p>4 Soweit der Verteilnetzbetreiber seine Endverbraucher mit Grundversorgung nach Artikel 6 Absatz 5<sup>bis</sup> StromVG beliefert, verwendet er für die Stromkennzeichnung die für diese Elektrizität ausgestellten Herkunftsnachweise.</p> <p>5 Nicht nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG eingerechnet werden dürfen die Kosten von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die im Einspeisevergütungssystem sind, von einer Mehrkostenfinanzierung oder von vergleichbaren kantonalen oder kommunalen Unterstützungen profitieren.</p>	<p>d. Der angemessene Gewinn ist unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV) auf der Grundlage des Kapitals zu berechnen, das der Verteilnetzbetreiber zur Vornahme der Grundversorgung eingesetzt hat.</p>	<p><u>1<sup>ter</sup> EnG in der Grundversorgung anzurechnen werden. Die Kosten für die Herkunftsnachweise werden hinzugerechnet. Vergütungen aus bestehenden Abnahmeverträgen für Anlagen nach Art. 15 sind bis höchstens zum Kündigungs termin, aber maximal während 5 Jahren anrechenbar.</u></p> <p>d. s. <i>neuer Buchstabe g</i></p> <p>d. <i>(neu)</i> <u>Die Kosten und Erlöse, die aus notwendigen Mengenanpassungen für die Energielieferung in der Grundversorgung entstehen, sind anrechenbar.</u></p>	<p>den Absätzen 1–1<sup>ter</sup> übernommene und vergütete Elektrizität für die Belieferung ihren festen Endverbraucher verrechnen können). Anrechenbar in der Grundversorgung sollte nur der höhere Wert aus Referenzmarktpreis und Mindestvergütungssatz sein. Dies fördert eine Schweizweite Harmonisierung der Rückliefervergütungen. HKN dürfen zum vereinbarten Preis angerechnet werden. Zudem soll eine priorisierte Zuordnung von bestimmten Rücklieferungen (insbesondere jene mit Minimalvergütungen) in der Grundversorgung ermöglicht werden. Denn die Pflicht zur Vergütung von Minimalbeträgen kann bei den Verteilnetzbetreibern Verluste erzeugen, was politisch nicht gewollt und sowohl volkswirtschaftlich wie auch betriebswirtschaftlich nachteilig ist. Zu den Beschaffungskosten zählen auch Bewirtschaftungskosten bzw. Verwaltungs- und Vertriebskosten für die Abwicklung der Rücklieferungen. Eine Ausnahme soll für bestehende Abnahmeverträge und für eine begrenzte Zeit (5 Jahre) gelten.</p> <p>Art. 4 Abs. 2 Bst. d (neu): Es ist ein neuer Buchstabe zu den zwingend zu beschaffenden oder zu verkaufenden Energiemengen aufzunehmen, die für die effektive Belieferung der grundversorgten Endverbraucher nötig sind, da diese bisher nirgends erwähnt sind. Beispielsweise müssen Ausgleichsenergie und Ersatzbeschaffungen bei ungeplanten Kraftwerksausfällen zwingend kurzfristig (während des Tarifjahres und damit nach der Deadline in Abs. 3) beschafft werden, um die Versorgungssicherheit nicht zu gefährden. Es muss daher auch möglich sein, solche Energiemengen und die damit verbundenen Kosten resp. Erlöse in der Grundversorgung zu verrechnen. Die Kosten und Erlöse sollen dabei möglichst verursachergerecht zugewiesen werden. Ist dies nicht möglich, dann soll eine mengengewichtete und damit anteilige Zuweisung erfolgen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p>e. <i>(bisher Bst. a)</i> Bei der Ermittlung der <u>durchschnittlichen</u> Gestehungskosten der Elektrizitätserzeugung aus eigenen Anlagen und aus beteiligungsbedingten Bezügen für die den Mindestanteil übersteigende Menge, die in der Grundversorgung abgesetzt wird, ist unerheblich, ob die erzeugten Elektrizitätsmengen in der Grundversorgung oder anderweitig abgesetzt werden. <u>Zur Ermittlung der Gestehungskosten für die Grundversorgung kommt der kalkulatorische Zinssatz nach Anhang 3 der Energieförderverordnung vom 1. November 2017 (EnFV) zur Anwendung.</u></p> <p>f. <i>(bisher Bst. c)</i> Als anrechenbare Energiekosten gelten auch die Vertriebskosten und die der Grundversorgung zuzuordnenden Verwaltungskosten.</p> <p>g. <i>(bisher Bst. d)</i> <u>Die anrechenbaren Verwaltungs- und Vertriebskosten zusammen mit einem angemessenen Gewinn dürfen den Schwellenwert im Regelfall von 75 CHF pro Rechnungsempfänger nicht überschreiten. Übersteigen die anrechenbaren Verwaltungs- und Vertriebskosten 75 CHF je Rechnungsempfänger, so ermittelt sich der anrechenbare Gewinn unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der EnFV vom 1. November 2017 auf das eingesetzte Kapital im Vertrieb. Der an-</u></p>	<p>Falls ein VNB weniger Grundversorgungsmenge hat als Rückliefermenge, bleibt ungeklärt, wohin der überschüssige Strom verkauft werden soll. Die vom VSE bereits mehrfach geforderte zentrale Abnahme- und Vergütungsstelle sollte dies übernehmen.</p> <p>Art. 4 Abs. 2 Bst. e (bisher Bst. a): Um Konsistenz mit der Gesetzesvorgabe (Art. 6 Abs. 5<sup>bis</sup> Bst. d Ziff. 1 StromVG) herzustellen und unnötigen Interpretationsspielraum auszuräumen, ist eine Ergänzung vorzunehmen, dass dies lediglich für die verbleibende Menge, die in der Grundversorgung abgesetzt wird, gilt (siehe hierzu die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 2 Bst. a). Da bereits auf Gesetzesstufe (Art. 6 Abs. 5<sup>bis</sup> Bst. d Ziff. 1) verankert ist, dass die durchschnittlichen Gestehungskosten zu berücksichtigen sind, ist der Hinweis darauf an dieser Stelle nicht mehr notwendig. Der Gewinn auf dem für die Grundversorgungskraftwerke eingesetzten Kapital muss weiterhin anrechenbar sein, andernfalls würden Grundversorger mit eigenen Kraftwerken bestraft. Da in Bst. g eine Formulierung vorgeschlagen wird, welche die geltende Praxis effektiv widerspiegelt, ist eine Präzisierung notwendig.</p> <p>Abs. 2 Bst. g (bisher Bst. d): Grundsätzlich ist eine Trennung zwischen Kosten und Gewinn zu begrüssen, sodass die Buchstaben neu f. und g. separat aufgeführt werden. Für den Grundversorger muss die gesetzliche Aufgabe kostendeckend sein. Allerdings ist der Begriff des Kapitals in diesem Kontext nicht eindeutig. Gemäss Aussagen des Bundes und gemäss Erläuterungsbericht sollen die Buchstaben neu f. und g. die geltende Praxis widerspiegeln. Auch wir befürworten, dass die bestehende geltende Praxis grundsätzlich weitergeführt wird und schlagen vor, den Buchstaben neu g.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>3 Die Zuordnung der Bezugsverträge (Art. 6 Abs. 5<sup>bis</sup> Bst. b StromVG), die zur Trennung der Beschaffungskosten zwischen der Grundversorgung und dem Marktsegment der Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, erforderlich ist, muss mit Wirkung für das nächste Tarifjahr jeweils per Ende des Kalenderjahres in der Kostenträgerrechnung (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 StromVG) ausgewiesen werden.</p>	<p><del>gemessene Gewinn ist unter Anwendung des kalkulatorischen Zinssatzes nach Anhang 3 der Energieförderungsverordnung vom 1. November 2017 (EnFV) auf der Grundlage des Kapitals zu berechnen, das der Verteilnetzbetreiber zur Vornahme der Grundversorgung eingesetzt hat.</del></p> <p>h. (neu) <u>Dieser Schwellenwert wird jährlich der Teuerung angepasst.</u></p> <p>3 <u>Die der Grundversorgung zugeordneten Bezugsverträge (Art. 6 Abs. 5<sup>bis</sup> Bst. b StromVG) müssen Die Zuordnung der Bezugsverträge (Art. 6 Abs. 5<sup>bis</sup> Bst. b StromVG), die zur Trennung der Beschaffungskosten zwischen der Grundversorgung und dem Marktsegment der Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, erforderlich ist, muss mit Wirkung für das nächste Tarifjahr jeweils per Ende des Kalenderjahres in der Kostenträgerrechnung (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 StromVG) ausgewiesen werden.</u></p>	<p>entsprechend anzupassen. Jedoch sollte das Aufgreifkriterium von 60 auf 75 Franken erhöht werden. Einerseits, da die Senkung des Aufgreifkriteriums von 75 Franken auf 60 Franken durch die EICom (7. Juni 2022) nicht sachgerecht, sondern vor allem politisch motiviert war und andererseits die mit der aktuellen Vorlage einhergehenden zusätzlichen Aufwände und Herausforderungen zu höheren Verwaltungs- und Vertriebskosten des Grundversorgers führen. Ein Aufgreifkriterium von 60 Franken wäre das absolute Minimum.</p> <p>Abs. 2 Bst. h: Es braucht eine Anpassung an die Teuerung. Allenfalls ist eine allgemeine Regelung für alle Artikel mit fixen Frankenbeträgen vorzusehen (s.a. Art. 13e Abs. 5).</p> <p>Abs. 3: Es ist klarzustellen, dass Marktverträge nicht der EICom gemeldet werden müssen; (Marktverträge, die oft auch back-to-back-Verträge sind, wären sehr aufwendig zu melden). Mit der Trennung der Portfolien sind daher nur die Beschaffungskosten der Grundversorgung meldepflichtig; Verträge auch für das Marktsegment müssen per Gesetz (Art. 6 Abs. 5<sup>bis</sup> Bst. b) dokumentiert (aber nicht gemeldet) werden, d.h. auf Nachfrage könnte die EICom diese Verträge einsehen.</p> <p>Da das Gesetz bereits vorgibt, dass jeder Vertrag einmalig über seine gesamte Laufzeit zugeordnet werden soll, ist die Präzisierung «mit Wirkung für das nächste Tarifjahr» nicht nötig.</p>
<p><b>Art. 4a Abzug von Unterstützungen bei der Einrechnung von Beschaffungskosten in den Tarifanteil für die Energielieferung</b></p> <p>1 Stammt die nach Artikel 6 Absatz 5bis StromVG gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so berücksichtigt er Einmalvergütungen oder Investitionsbeiträge bei der Bestimmung der höchstens einrechenbaren Kosten wie folgt:</p>	<p><b>Art. 4a Mindestanteile an Elektrizität aus erneuerbaren Energien</b></p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber setzen pro Tarifjahr mindestens 50 Prozent ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> StromVG) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland in der Grundversorgung ab. Solange mindestens 80 Prozent der in der</p>	<p>1 Die Verteilnetzbetreiber setzen pro Tarifjahr mindestens 50 Prozent ihrer erweiterten Eigenproduktion (Art. 4 Abs. 1 Bst. c<sup>bis</sup> StromVG) aus erneuerbaren Energien aus dem Inland <u>inklusive der entsprechenden Herkunftsnachweise</u> in der Grundversor-</p>	<p>Es ist klarzustellen, dass es sich bei der Eigenproduktion und bei der Elektrizität aus dem Inland um Jahresmengen handelt und nicht um 15-Minuten-scharfe Werte.</p> <p>Abs. 1: Für die Erfüllung der Mindestanteile ist neben der Zuweisung der entsprechenden Energiemenge auch die Einbringung der jeweiligen Herkunftsnachweise erforderlich. Die Herkunftsnachweise sind das Produkt, mit denen die Stromeigenschaft belegt wird. Die Vor-</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>a. Einmalvergütungen für Photovoltaikanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wurde die Einmalvergütung vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen.</li> <li>2. Wurde die Einmalvergütung noch nicht definitiv festgesetzt, so wird ein Abzug vorgenommen, sobald das Projekt in die Warteliste aufgenommen wird; die Höhe des Abzugs bestimmt sich nach den Artikeln 7 und 38 EnFV.</li> <li>3. Werden die Beschaffungskosten eingerechnet (Art. 4 Abs. 3), so werden unabhängig davon, ob eine Einmalvergütung zugesprochen worden ist, abgezogen: <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Anlagen, die ab dem 1. Januar 2023 in Betrieb genommen werden und die gesamte produzierte Elektrizität einspeisen: 40 Prozent des jeweils massgeblichen Vergütungssatzes;</li> <li>– bei den übrigen Anlagen: 20 Prozent des jeweils massgeblichen Vergütungssatzes.</li> </ul> </li> </ol> <p>b. Investitionsbeiträge für Wasserkraft- und Biomasseanlagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wurde der Investitionsbeitrag vor der Beschaffung definitiv festgesetzt, so wird dieser Betrag abgezogen.</li> <li>2. In den übrigen Fällen wird ab Zusage dem Grundsatz nach ein Abzug in der Höhe des verfügbaren Höchstbetrags (Art. 54 Bst. b und 75 Bst. b EnFV) vorgenommen.</li> </ol> <p>2 Wird eine Einmalvergütung oder ein Investitionsbeitrag später abweichend vom nach Absatz 1 abgezogenen Betrag festgesetzt, so kann der Abzug mit Wirkung ab dem Zeitpunkt dieser Festsetzung entsprechend angepasst werden. Dies gilt nicht, sofern ein Pauschalabzug gemäss Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 vorzunehmen ist.</p> <p>3 Weitere vergleichbare Unterstützungen, einschliesslich kantonale oder kommunale</p>	<p>Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus dieser erweiterten Eigenproduktion stammt, dürfen sie diesen Mindestanteil auch unterschreiten.</p> <p>2 Die Verteilnetzbetreiber legen den Prozentsatz gemäss Absatz 1 jeweils per 31. August mit Wirkung für das nächste Tarifjahr in der Kostenträgerrechnung (Art. 6 Abs. 4 Satz 2 StromVG) fest.</p> <p>3 Mindestens 20 Prozent der Elektrizität, die für die Grundversorgung benötigt wird, muss aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland stammen. Ist dieser Mindestanteil nicht bereits mit dem nach Absatz 1 gebotenen Absatz der erweiterten Eigenproduktion in der Grundversorgung erreicht und schliessen die Verteilnetzbetreiber deshalb zur Erreichung dieses Mindestanteils Bezugsverträge ab, so müssen diese eine Laufzeit von mindestens drei Jahren haben.</p>	<p>gung ab. Solange mindestens <del>70 Prozent</del> <del>80 Prozent</del> der in der Grundversorgung abgesetzten Elektrizität aus dieser erweiterten Eigenproduktion stammt, dürfen sie diesen Mindestanteil auch unterschreiten.</p> <p>2 <i>Streichen</i></p> <p>3 Mindestens 20 Prozent der Elektrizität, die für die Grundversorgung benötigt wird, muss aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland stammen. Ist dieser Mindestanteil nicht bereits mit dem nach Absatz 1 gebotenen Absatz der erweiterten Eigenproduktion in der Grundversorgung erreicht und schliessen die Verteilnetzbetreiber deshalb zur Erreichung dieses Mindestanteils Bezugsverträge ab, so müssen diese eine Laufzeit von mindestens <u>zwei Jahren</u> <del>drei Jahren</del> haben. <u>Die Bezugsverträge können mit einer einzelnen Anlage oder einem Anlagenpool geschlossen werden und müssen neben der Stromlieferung auch die Übertragung der Herkunftsnachweise aus den entsprechenden Anlagen zum Gegenstand haben.</u></p>	<p>gabe betreffend Grundversorgungsmenge aus erweiterter Eigenproduktion ist zu hoch. Ohne diese Senkung wäre die Vorgabe für Unternehmen mit viel Eigenproduktion weit strenger als für die anderen Grundversorger.</p> <p>Abs. 2: Eine vorgängige genaue Festlegung des Anteils nach Abs. 1 ist aufgrund verschiedener Faktoren wie Produktionsschwankungen oder -ausfälle bspw. aufgrund der Witterung schwer möglich. Sollte der Abs. 2 nicht gestrichen werden, muss der per 31.8. festzulegende Mindestanteil zumindest innerhalb einer angemessenen Bandbreite erfüllt werden dürfen, da eine „Punktlandung“ bzgl. des Anteils aus den genannten Gründen kaum möglich ist.</p> <p>Abs. 3: Der Erläuterungsbericht suggeriert hierzu, dass diese Bezugsverträge ausschliesslich PPAs sein dürfen. Jedoch muss klargestellt werden, dass jeder «inländische» Vertrag, der neben der Energie auch die HKN beinhaltet, gesetzeskonform und damit für die Erfüllung des Mindestanteils zulässig ist.</p> <p>Unter einem PPA ist ein Vertrag zu verstehen, der Strom aus einem Kraftwerkspool in der Schweiz in die entsprechende Bilanzgruppe ausstellt, in Kombination mit HKN aus dem Kraftwerk, welches zu dieser Bilanzgruppe gehört.</p> <p>Unter Elektrizität aus erneuerbaren Energien aus Anlagen im Inland sind Verträge zu verstehen, die Strom aus einem Kraftwerkspool in der Schweiz in die entsprechende Bilanzgruppe ausstellen, in Kombination mit HKN aus Anlagen in der Schweiz.</p> <p>Auch ist die Mindestlaufzeit auf mindestens 2 Jahre zu senken. Der VSE hatte sich immer gegen eine lange Laufzeit ausgesprochen, insbesondere solange der Markt noch nicht etabliert ist. Dies entspricht auch der Diskussion in der parlamentarischen Kommission (gem. Amtl. Bulletin: AB 2023 N 1495): Die «Meinung</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Unterstützungen, werden sinngemäss berücksichtigt.</p>	<p>4 Die Verteilnetzbetreiber müssen der EICom zum Nachweis der Einhaltung der Mindestanteile auf Verlangen die entsprechenden Beteiligungen und die mittel- und langfristigen Bezugsverträge vorlegen.</p>		<p>der Kommission und auch des BFE – in der Kommission wurde das so bestätigt – war klar, dass man unter mittel- und langfristigen Beschaffungen, die möglich werden sollen, eher zwei bis drei Jahre versteht, nicht länger, und dass diese Anteile anfangs gering sein sollen.»</p>
<p><b>Art. 4b Mitteilung von Änderungen der Elektrizitätstarife</b></p> <p>1 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.</p> <p>2 Der Verteilnetzbetreiber ist verpflichtet, der EICom Erhöhungen der Elektrizitätstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung bis spätestens zum 31. August zu melden.</p>	<p><b>Art. 4b Standardstromprodukt</b></p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG) versorgt werden, für mindestens 75 Prozent der gelieferten Elektrizität Herkunftsnachweise verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.</p> <p>2 Die Verteilnetzbetreiber müssen dabei prioritär diejenigen Herkunftsnachweise verwenden, die ihnen für die Elektrizitätserzeugung aus eigenen Anlagen oder im Rahmen von beteiligungsbedingten Bezügen ausgestellt werden.</p>	<p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen bei der Stromkennzeichnung gegenüber den Endverbrauchern, die mit dem Standardstromprodukt (Art. 6 Abs. 2<sup>bis</sup> StromVG) versorgt werden, <u>pro Kalenderjahr</u> für mindestens <u>65 Prozent</u> <del>75 Prozent</del> der gelieferten Elektrizität <u>Herkunftsnachweise</u> <del>Herkunftsnachweise</del> verwenden, die eine inländische und erneuerbare Herkunft des Stroms belegen.</p> <p>2 Die Verteilnetzbetreiber müssen dabei prioritär diejenigen Herkunftsnachweise verwenden, die ihnen für die Elektrizitätserzeugung aus <u>eigenen Anlagen oder im Rahmen von beteiligungsbedingten Bezügen der erweiterten Eigenproduktion</u> ausgestellt werden.</p>	<p>Abs. 1: Die Vorgabe von 75% ist zu hoch. Sie ist auf 65% zu senken. Zudem muss der Grundsatz sein, dass die Prozentvorgabe im Durchschnitt eines Jahres erfüllt sein muss. Somit kann der Anteil in einem Quartal, in dem witterungsbedingt weniger Produktion aus inländischer erneuerbarer Energie anfällt, unterhalb der Prozentvorgabe liegen, und in einem anderen Quartal mit höherem Angebot inländischer erneuerbare Energie entsprechend höher. Andernfalls bräuchte es zwingend Ausnahmeregelungen, da insbesondere in den Winterquartalen die Prozentvorgabe nicht immer erfüllt werden kann (insbesondere da auch die Marktkunden inländische erneuerbare HKN kaufen). Dann müssten zusätzlich (günstigere) HKN aus Europa beschafft werden können, was auch zur Vermeidung eines starken Kostenanstiegs in der Grundversorgung beitragen würde.</p> <p>Abs. 2: Da zur erweiterten Eigenproduktion auch Elektrizität aus der Abnahmepflicht gemäss Art. 15 EnG zählt, sollen hierbei auch HKN prioritär verwendet werden dürfen, die für diese Elektrizitätserzeugung abgenommen werden. Allerdings besteht bei der Elektrizität, die nach Art. 15 EnG abgenommen werden muss, keine Pflicht zur Abgabe der HKN seitens der Produzenten, daher muss die Verwendung dieser HKN eine Kann-Bestimmung bleiben.</p>



Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p><b>Art. 4c Nachweis- und Meldepflicht im Zusammenhang mit der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5<sup>bis</sup> StromVG</b></p> <p>1 Der Verteilnetzbetreiber weist der EICom auf Verlangen nach, dass bei der Lieferung von Elektrizität nach Artikel 6 Absatz 5<sup>bis</sup> StromVG sowohl für eigene als auch für andere Erzeugungsanlagen je Anlage höchstens die Kosten gemäss Artikel 4 Absatz 2 oder 3 in den Tarifanteil für die Energielieferung eingerechnet worden sind.</p> <p>2 Stammt die gelieferte Elektrizität nicht aus Erzeugungsanlagen des Verteilnetzbetreibers, so meldet dieser der EICom zwecks Plausibilisierung jährlich je Erzeugungstechnologie die Liefermenge und den durchschnittlich in die Tarife eingerechneten Preis. In Bezug auf Grosswasserkraftanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW meldet er diese Angaben für jede Erzeugungsanlage einzeln.</p>	<p><b>Art. 4c Absicherung gegen Marktpreisschwankungen</b></p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen sich gegen Marktpreisschwankungen absichern, indem sie jeweils bis zum 31. August sicherstellen, dass ihnen die Elektrizität, die sie in den folgenden Tarifjahren für die Grundversorgung benötigen, zu einem bestimmten Anteil aus der erweiterten Eigenproduktion und Bezugsverträgen zur Verfügung steht.</p> <p>2 Der sicherzustellende Anteil beträgt:</p> <p>a. für das folgende Tarifjahr: mindestens 75 Prozent;</p> <p>b. für das übernächste Tarifjahr: mindestens 50 Prozent;</p> <p>c. für das überübernächste Tarifjahr: mindestens 25 Prozent.</p> <p>3 Der sicherzustellende Elektrizitätsmenge bemisst sich nach der Elektrizität, die im Mittel der drei vergangenen Geschäftsjahre in der Grundversorgung abgesetzt wurde. Für das folgende Tarifjahr (Abs. 2 Bst. a) dürfen auch Prognosewerte berücksichtigt werden, wenn sich eine erhebliche Veränderung der für die Grundversorgung benötigten Elektrizitätsmenge abzeichnet.</p> <p>4 Werden zur Sicherstellung der benötigten Elektrizität Bezugsverträge abgeschlossen, sind diese zeitlich gestaffelt abzuschliessen.</p> <p>5 Die Verteilnetzbetreiber erstatten der EICom jährlich Bericht über die Einhaltung der Vorgaben zur Absicherung gegen Marktpreisschwankungen.</p>	<p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen sich gegen Marktpreisschwankungen absichern, indem sie jeweils bis zum <u>30. November</u> <del>31. August</del> sicherstellen, dass ihnen die Elektrizität, die sie in den folgenden Tarifjahren für die Grundversorgung benötigen, zu einem bestimmten Anteil aus der erweiterten Eigenproduktion und Bezugsverträgen zur Verfügung steht.</p> <p><u>2<sup>bis</sup> (neu) Nach Art 15 EnG abzunehmende Elektrizitätsmengen können auf Basis von Prognosewerten berücksichtigt werden.</u></p> <p>3 Der sicherzustellende Elektrizitätsmenge bemisst sich nach der Elektrizität, die im Mittel der drei vergangenen Geschäftsjahre in der Grundversorgung abgesetzt wurde. Für <u>die folgenden Tarifjahre</u> <del>das folgende Tarifjahr</del> (Abs. 2 Bst. a) dürfen auch Prognosewerte berücksichtigt werden, wenn sich eine <del>erhebliche</del> Veränderung der für die Grundversorgung benötigten Elektrizitätsmenge abzeichnet.</p> <p>5 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 1: Kunden können bis 31.10. den Antrag auf freien Netzzugang stellen. Dies kann zum Problem werden, wenn ein EVU einen Grosskunden nach dem 31.8. verliert, aber für das Folgejahr bereits 75% der Energie beschafft haben muss. Das Risiko eines solchen Überkaufs tragen dann die anderen Kundinnen und Kunden. Deshalb ist der Termin auf mindestens den 30.11. zu verschieben, eigentlich könnte er auch per 31.12. festgelegt werden.</p> <p>Abs 2<sup>bis</sup>: Rückliefermengen sollten auf Basis von Prognosewerten berücksichtigt werden können</p> <p>Abs. 3: Basis für die Energiebeschaffung ist immer die Prognose. Diese umfasst die Vergangenheit, Korrekturen, ausserordentliche Effekte etc. Daher können jegliche Änderungen auf dieser Basis – nicht nur erhebliche Änderungen – die sicherzustellende Elektrizitätsmenge beeinflussen.</p> <p>Abs. 5: Da diese Angaben ohnehin Teil des Reportings an die EICom sind, ist diese Vorgabe überflüssig. Effizienter wäre es, wenn die EICom für diese Informationen auf die ihr ohnehin vorliegenden Daten zurückgreift und lediglich bei Bedarf auf die VNB zugeht.</p>
	<p><b>Art. 4d Kosten für Massnahmen zur Effizienzsteigerung</b></p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>1 Die Verteilnetzbetreiber dürfen die Kosten, die ihnen durch Massnahmen zur Erreichung der Zielvorgaben zur Effizienzsteigerung (Art. 9a<sup>bis</sup> StromVG und Art. 46b EnG) entstehen, den Endverbrauchern mit Grundversorgung nur anteilmässig anlasten (Art. 6 Abs. 5<sup>ter</sup> StromVG). Dieser Anteil bestimmt sich nach Massgabe der Elektrizitätsmengen, die der betreffende Verteilnetzbetreiber einerseits in der Grundversorgung und andererseits im Marktsegment der Endverbraucher, die von ihrem Netzzugang Gebrauch machen, absetzt.</p>	<p><u>1<sup>bis</sup> (neu) Bei den Elektrizitätsmengen im Marktsegment können die Lieferungen aus Verträgen von Elektrizitätslieferanten mit Endverbrauchern, die von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben</u></p>	<p>Abs. 1: Es besteht die Gefahr einer neuen Durchschnittspreismethode. Dies gilt es zu vermeiden.</p> <p>Es ist einerseits zu unterscheiden zwischen der Menge des Endverbrauchs eines VNB und der Liefermenge (gemäss Verpflichtung der Lieferanten). Bei den Effizienzverpflichtungen ist die Liefermenge massgebend.</p> <p>Die Verteilnetzbetreiber sind nicht identisch mit den Lieferanten. Diese Rollen sind getrennt voneinander. Nebst dem, dass die Massnahmen in diesen beiden Segmenten nicht identisch sein müssen, können diese Rollen auch vollkommen unabhängig voneinander sein. Es kann daher nicht sein, dass hier zwingend ein Durchschnittspreis pro VNB ermittelt werden muss, zumal die Massnahmen in der Grundversorgung auf Mandatsbasis an Dritte ausgelagert werden können.</p> <p>Gegen einen Durchschnittspreis-Ansatz pro VNB sprechen auch Mehrvertragsmodelle (Endverbraucher mit mehreren Lieferanten). Sollte bei der Kostenanrechnung für die Zertifikate bei solchen Modellen ein Durchschnittspreis-Ansatz zur Anwendung kommen, würde dies zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, was zu vermeiden ist. Endverbraucher mit mehreren Lieferanten werden gemäss Messpunkt dem Endlieferanten zugeordnet. Der Endlieferant muss so eine höhere Menge Effizienzmassnahmen bescheinigen, als er tatsächlich Liefermenge gemäss Verträgen hat (Summe der Messpunkte ist nicht gleich Summe der Verträge). Dies kann dazu führen, dass nicht alle Kosten den Endverbrauchern auf Basis der Messpunkte (GV und Markt) weiterverrechnet werden können.</p> <p>Abs. 1<sup>bis</sup>: Aus Gründen der Vertragssicherheit sollen bestehende Verträge nicht durch die anteilmässige Kostenanlastung nach Artikel 6 Absatz 5<sup>ter</sup> StromVG belastet werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Die Verteilnetzbetreiber dürfen den nach Absatz 1 ermittelten Anteil der Kosten nur insoweit in die Grundversorgungstarife einrechnen, als diese Kosten angemessen sind. Angemessen sind die Kosten, wenn sie aus einer transparenten, diskriminierungs-freien und marktorientierten Beschaffung resultieren oder, bei vom Verteilnetzbetreiber selbst durchgeführten Massnahmen, höchstens zu marktüblichen Ansätzen in die Grundversorgungstarife eingerechnet werden.</p>	<p><u>und deren Vertragsabschluss vor Inkrafttreten der Änderung vom ... liegt, ausgenommen werden.</u></p>	
	<p><b>Art. 4e Mitteilung von Änderungen der Grundversorgungstarife</b></p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber müssen Erhöhungen oder Senkungen der Grundversorgungstarife gegenüber Endverbrauchern mit Grundversorgung begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.</p> <p>2 Die Verteilnetzbetreiber müssen der ECom Erhöhungen der Grundversorgungstarife mit der den Endverbrauchern mitgeteilten Begründung bis spätestens 31. August melden.</p>		
<p><b>Art. 4d Deckungsdifferenzen in der Grundversorgung</b></p> <p>1 Stimmt die Summe des Entgelts, das der Verteilnetzbetreiber für die Grundversorgung während eines Tarifjahres erhoben hat, nicht mit den anrechenbaren Energiekosten überein (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung innert der nächsten drei Tarifjahre ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.</p>	<p><b>Art. 4f</b> <i>Bisheriger Art. 4d</i></p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 In begründeten Fällen kann die EICom den Zeitraum zum Ausgleich einer Deckungsdifferenz verlängern.</p> <p>3 Der Zinssatz, den der Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht:</p> <p>a. bei einer Unterdeckung: höchstens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1;</p> <p>b. bei einer Überdeckung: mindestens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1.</p>			
<p><b>Art. 5 Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs</b></p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft, die Netzbetreiber, die Erzeuger und die übrigen Beteiligten treffen vorbereitende Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Nebst verbindlichen Vorgaben berücksichtigen sie dabei:</p> <p>a. Regelwerke, Normen und Empfehlungen von anerkannten Fachorganisationen, insbesondere der «European Network of Transmission System Operators for Electricity (ENTSO-E)»;</p> <p>b. Empfehlungen des Eidgenössischen Nuklearsicherheitsinspektorates.<sup>18</sup></p> <p>2 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit den Netzbetreibern, Erzeugern und den übrigen Beteiligten auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs.</p> <p>3 Weigert sich ein Netzbetreiber, ein Erzeuger oder einer der übrigen Beteiligten, eine Vereinbarung nach Absatz 2 abzuschliessen, so verfügt die EICom den Vertragsabschluss.</p> <p>4 Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs hat die nationale Netzgesellschaft von Gesetzes wegen alle Massnahmen zu</p>	<p><b>Art. 5</b> <i>Aufgehoben</i></p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>treffen oder anzuordnen, die für die Gewährleistung der Netzsicherheit notwendig sind (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG). Wird eine Anordnung der nationalen Netzgesellschaft nicht befolgt, so kann diese auf Kosten des Adressaten der Anordnung eine Ersatzmassnahme treffen.</p> <p>5 Pflichten aus Vereinbarungen nach den Absätzen 2 und 3 und die Überbindung von Kosten nach Absatz 4 werden auf dem Zivilweg durchgesetzt.</p> <p>6 Das Bundesamt für Energie (BFE) kann technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen und internationale technische und administrative Bestimmungen und Normen sowie Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen für verbindlich erklären.</p>			
	<p><i>Gliederungstitel vor Artikel 5a</i>  <b>3. Abschnitt: Netzentwicklung</b></p>		
<p><b>Art. 5a Szenariorahmen</b>  Der Szenariorahmen (Art. 9a StromVG) ist mit einer Periodizität von vier Jahren nach seiner Genehmigung zu überprüfen und gegebenenfalls nachzuführen.</p>		<p><u>2 (neu) Der Bund aktualisiert die Grundlagen in zeitlicher Periodizität mit der Aktualisierungsvorgabe des Szenariorahmens.</u></p> <p><u>3 (neu) Das BFE koordiniert die nationalen Kennzahlen mit den Kantonen und publiziert diese auf Stufe Kantonebene.</u></p>	<p>Abs. 2 und 3: Um den periodisch zu aktualisierenden Szenariorahmen auf möglichst verlässlichen Grundlagen erstellen zu können, ist es erforderlich, dass die nötigen Basisdaten (wie z.B. die Energieperspektiven 2050+) vor der jeweils nächsten Überarbeitung des Szenariorahmens durch den Bund aktualisiert werden. Die daraus resultierenden nationalen Kennzahlen sind durch das BFE mit den Energierichtplänen der Kantone zu koordinieren. Aus Sicht der Branche wäre es anschliessend notwendig, die abgestimmten nationalen Kennzahlen heruntergebrochen auf Kantonebene zu publizieren, damit eine möglichst genaue Netzausbauplanung im Szenariorahmen möglich ist.</p>



## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Die Netzbetreiber und Netzeigentümer erarbeiten eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung und erlassen dazu transparente Richtlinien.</p> <p>3 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. kalkulatorische Kapitalkosten der Netze;</li> <li>b. Anlagen, die auf Basis der Wiederbeschaffungspreise bewertet werden (nach Artikel 13 Absatz 4);</li> <li>c. Betriebskosten der Netze;</li> <li>d. Kosten der Netze höherer Netzebenen;</li> <li>e. Kosten der Systemdienstleistungen;</li> <li>e<sup>bis</sup>. die Kosten im Zusammenhang mit Stromreserve gemäss der Winterreserververordnung vom 25. Januar 2023 (WResV);</li> <li>f. Kosten für das Mess- und Informationswesen;</li> </ul> <p>f<sup>bis</sup>. Kosten für intelligente Messsysteme;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>g. Verwaltungskosten;</li> <li>h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG);</li> <li>i. Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge;</li> <li>j. weitere individuell in Rechnung gestellte Kosten;</li> <li>k. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;</li> <li>l. direkte Steuern;</li> <li>m. Kosten für intelligente Steuer- und Regelsysteme einschliesslich der Vergütungen;</li> <li>n. Kosten für innovative Massnahmen; und</li> <li>o. Kosten für die Sensibilisierung im Bereich der Verbrauchsreduktion.</li> </ul> <p>4 Jeder Netzbetreiber und Netzeigentümer muss die Regeln ausweisen, nach welchen Investitionen aktiviert werden.</p>	<p>3 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:</p> <p>f. Kosten für das Mess- und Informationswesen, namentlich die Betriebskosten und die kalkulatorischen Kapitalkosten der für das Messwesen erforderlichen Anlagen;</p> <p>h. Kosten für Netzverstärkungen nach Artikel 15b StromVG:</p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>5 Er muss dem Netz Einzelkosten direkt und Gemeinkosten über verursachergerechte Schlüssel zuordnen. Die zu Grunde gelegten Schlüssel müssen sachgerecht, nachvollziehbar und schriftlich festgehalten sein sowie dem Grundsatz der Stetigkeit entsprechen.</p> <p>6 Die Netzeigentümer liefern dem Netzbetreiber die für die Erstellung der Kostenrechnung notwendigen Angaben.</p> <p>7 Die Netzbetreiber legen die Kostenrechnung der EICom bis spätestens zum 31. August vor.</p>			
<p><b>Art. 9 Rechnungsstellung</b> Auf Verlangen des Endverbrauchers stellt der Netzbetreiber die Rechnung für die Netznutzung dem Energielieferanten zu. Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt der Endverbraucher.</p>	<p><b>Art. 7a Rechnungsstellung</b> 1 <i>Bisheriger Art. 9</i> 2 In der Rechnungsstellung müssen die Kosten für die Nutzung der Datenplattform gesondert ausgewiesen werden.</p>	<p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 2: Dies bringt dem Endverbraucher keinen Mehrwert. Die Kosten sind reguliert und schweizweit gleich.</p>
	<p><i>Gliederungstitel einfügen vor Art. 7b</i> <b>1a. Abschnitt: Informationspflichten</b></p>		
	<p><b>Art. 7b</b> 1 Die Netzbetreiber müssen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 StromVG und die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bis 31. August über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet veröffentlichen. 2 Sie müssen die Endverbraucher auf der Rechnung informieren über:</p>	<p>2 Sie müssen die Endverbraucher <u>einmal pro Jahr auf der Rechnung</u> informieren über.</p>	<p>Abs. 2: Aus ökologischen und ökonomischen Gründen sollten die Informationen über das Webportal zur Verfügung gestellt und die Rechnung schlanker gestaltet werden. Bei grösseren VNB wäre eine Seite mehr 4 mal pro Jahr über 1 Mio. mehr Blatt Papier! Diese Information ist einmal pro Jahr erforderlich und bezieht sich nicht zwingend auf das Kalenderjahr. (Hintergrund: Endkunden erhalten z.T. monatliche und vierteljährliche Rechnungen, aktuell auch Akontorechnungen.)</p> <p>Die Information muss auch nicht auf der Rechnung erfolgen. Diese wird ohnehin viel zu un-</p>



Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>a. die Entwicklung des Elektrizitätsverbrauchs im Vergleich zum Vorjahr;</p> <p>b. den Durchschnittsverbrauch und die Bandbreite des Verbrauchs der Endverbraucher der Kundengruppe, welcher sie angehören;</p> <p>c. Möglichkeiten zur Identifikation von Einsparpotenzialen.</p> <p>3 Sie können die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 zusätzlich auf anderem Weg übermitteln.</p>	<p>a. die Entwicklung des <u>Elektrizitätsbezugs</u> <del>Elektrizitätsverbrauchs</del> im Vergleich zum Vorjahr</p> <p>b. <i>Streichen</i></p> <p>c. <i>Streichen</i></p> <p><b>Eventualiter</b>, wenn an Abs. 2 Bst. b und Bst. c festgehalten wird:</p> <p>3 Sie können die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 <del>zusätzlich</del> auf anderem Weg übermitteln.</p>	<p>übersichtlich. Kundenportal, separates Schreiben etc. sollten auch möglich sein.</p> <p>Abs. 2 Bst. a: Die VNB wissen nicht, wie viel Energie in einer ZEV erzeugt und gleich wieder verbraucht wird.</p> <p>Abs. 2 Bst. b: Die Daten sind wenig aussagekräftig und es bestehen Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes. Der Buchstabe ist zu streichen.</p> <p>Abs. 2 Bst. c: Mit den neuen Effizienzverpflichtungen werden die Kunden sowieso über Effizienzpotenziale informiert und angegangen. Zudem besteht eine gewisse Gefahr der Ungleichbehandlung, falls ein Lieferant mit grundversorgten Kunden indirekt auf der Rechnung auf Angebote im Rahmen seiner Effizienzverpflichtung hinweisen kann. (Thema Unbundling)</p> <p><b>Eventualantrag Abs. 3:</b> Die Rechnung ist nicht das richtige Kommunikationsmittel. Über ein Web-Kundenportal wäre dies viel effektiver.</p>
	<p><b>1b. Abschnitt: Messwesen</b></p>		
	<p><b>Art. 8 Messtarife</b></p> <p>1 Die Netzbetreiber müssen die Messtarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen.</p> <p>2 Für den Einsatz von intelligenten Messsystemen bei Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern gelten die folgenden Tarifobergrenzen pro Messpunkt:</p> <p>a. auf Spannungsebenen unter 1 kV (Niederspannungsebene):</p> <p>1. bis zu einer Netzanschlussleistung von höchstens 100 Ampere: monatlich höchstens 6.– Franken oder monatlich höchstens 6.50 Franken im Falle der</p>	<p>2 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 2 und 3: Die vorgeschlagenen Obergrenzen für Messtarife sind nicht angebracht und in der Höhe nicht nachvollziehbar. Heute sind teilweise noch viele konventionelle Zähler im Einsatz, welche zu viel tieferen Kosten führen (Drückt den Durchschnitt). Die Kostenobergrenzen werden den Rollout behindern und schnellere Kommunikationswege (GSM, LWL) verhindern. Preisobergrenzen stehen grundsätzlich im Widerspruch zur geltenden Cost-</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft,                  2. ab einer Netzanschlussleistung von 100 Ampere (halbindirekte Messung): monatlich höchstens 12.– Franken;                  b. auf Spannungsebenen zwischen 1 kV und 36 kV (Mittelspannungsebene): monatlich höchstens 42.– Franken.                  3 Die Kosten, die den Verteilnetzbetreibern gemäss Artikel 17i Absatz 3 StromVG für die Nutzung der Datenplattform anfallen, fallen nicht unter die Tarifobergrenzen.</p>	<p>3 Die Kosten, die den Verteilnetzbetreibern gemäss Artikel 17i Absatz 3 StromVG für die Nutzung der Datenplattform anfallen, <u>werden separat in Rechnung gestellt fallen nicht unter die Tarifobergrenzen.</u></p>	<p>plus-Regulierung.                   Falls trotzdem an Obergrenzen festgehalten werden soll, dann müssen diese zwingend die Kosten nachvollziehbar widerspiegeln. Zudem müsste in diesem Fall die Grenze bei 80A liegen statt bei 100A (gemäss Werkvorschriften-CH).</p>
	<p><b>Art. 8a Anrechenbare Betriebskosten</b>                  1 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Messwesen direkt zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere:                  a. die Kosten für den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messmittel;                  b. die Kosten für die Erfassung, Bearbeitung und Übermittlung der Messdaten;                  c. die Kosten, die nach Artikel 17i Absatz 3 StromVG für die Nutzung der Datenplattform anfallen;                  d. die dem Messwesen zuzuordnenden Verwaltungskosten.                  2 Die Netzbetreiber legen transparente, einheitliche und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Ermittlung der Betriebskosten fest.</p>	<p>a. die Kosten für <del>den Einbau</del>, den Betrieb und die Wartung der Messmittel;</p>	<p>Abs. 1 Bst. a: Der Einbau der Messmittel gehört zu den Kapitalkosten, der Einbau ist mit dem Zähler verbunden und daher hier aus den Betriebskosten zu löschen. Diese sind unter Art. 8a<sup>bis</sup> aufgeführt.</p>
	<p><b>Art. 8a<sup>bis</sup> Anrechenbare Kapitalkosten</b>                  1 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:                  a. die kalkulatorischen Abschreibungen;                  b. die kalkulatorischen Zinsen auf den für das Messwesen notwendigen Vermögenswerten.                  2 Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich bei linearer Abschrei-</p>	<p>1 Die Kapitalkosten müssen auf der Basis der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellungskosten <u>inkl. Installationskosten</u> ermittelt werden. Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens:</p>	<p>Abs. 1: Der Einbau von aktivierbarer Infrastruktur ist immer Teil der Kapitalkosten.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>bung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null.</p> <p>3 Für die jährliche kalkulatorische Verzinsung gilt Folgendes:</p> <p>a. Als für das Messwesen notwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der für das Messwesen erforderlichen Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 2 per Ende des Geschäftsjahres ergeben, und</li> <li>2. das für das Messwesen notwendige Nettoumlaufvermögen;</li> </ol> <p>b. Der kalkulatorische Zinssatz entspricht dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz gemäss Anhang 1.</p> <p>4 Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest für die verschiedenen Anlagen, die für das Messwesen erforderlich sind.</p>		<p>Abs. 3 Bst. a Ziff. 2: In der italienischen Version wurde «Nettoumlaufvermögen» mit «capitale netto d'esercizio» übersetzt. Die richtige Übersetzung ist «sostanza circolante netta».</p>
<p><b>Art. 8a Intelligente Messsysteme</b></p> <p>2<sup>bis</sup> Die Kapital- und Betriebskosten des Netzbetreibers für die Gewährleistung des Anspruchs auf den Abruf und das Herunterladen der Messdaten gelten als anrechenbare Netzkosten.</p> <p>3<sup>ter</sup> Kann ein intelligentes Messsystem nicht installiert werden, weil der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber dessen Einsatz verweigert, so kann der Netzbetreiber die dadurch entstehenden Mehrkosten der Messung vom Zeitpunkt der Verweigerung an individuell in Rechnung stellen.</p>	<p><b>Art. 8a<sup>ter</sup> Besondere Bestimmungen zu den anrechenbaren Messkosten</b></p> <p>1 <i>Bisheriger Art. 8a Abs. 2<sup>bis</sup></i></p> <p>2 <i>Bisheriger Art. 8a Abs. 3<sup>ter</sup></i></p> <p>3 Zur Überprüfung der anrechenbaren Messkosten müssen die Netzbetreiber in der Kostenrechnung die Anzahl der Messpunkte ihres Netzgebiets ausweisen, unter Angabe der Anzahl der Messpunkte, bei welchen intelligenten Messsystemen eingesetzt ist.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p><b>Art. 8a<sup>quater</sup> Deckungsdifferenzen im Bereich der Messkosten</b></p> <p>1 Stimmt die Summe des Messentgelts, das der Netzbetreiber während eines Tarifjahres erhoben hat, nicht mit den anrechenbaren Messkosten überein (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung innert der nächsten drei Tarifjahre ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.</p> <p>2 In begründeten Fällen kann die EICom den Zeitraum zum Ausgleich einer Deckungsdifferenz verlängern.</p> <p>3 Der Zinssatz, den der Verteilnetzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. bei einer Unterdeckung: höchstens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1;</li> <li>b. bei einer Überdeckung: mindestens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1;</li> </ul>		
	<p><i>Gliederungstitel einfügen vor Art. 8a<sup>quinquies</sup></i></p> <p><b>1c. Abschnitt: Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme</b></p>		
<p><b>Art. 8a Intelligente Messsysteme</b></p> <p>1 Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei Endverbrauchern, Erzeugungsanlagen und Speichern intelligente Messsysteme einzusetzen. Diese bestehen aus folgenden Elementen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einem beim Endverbraucher, bei der Erzeugungsanlage oder beim Speicher installierten elektronischen Elektrizitätszähler, der: <ul style="list-style-type: none"> <li>1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,</li> <li>2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens sechzig Tage speichert,</li> <li>3. Schnittstellen aufweist, insbesondere eine für die bidirektionale Kommunikation mit einem Datenbearbeitungssystem und eine andere für den be-</li> </ul> </li> </ul>	<p><b>Art. 8a<sup>quinquies</sup> Intelligente Messsysteme</b></p> <p>1 <i>Bisheriger Art. 8a Abs. 1</i></p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>troffenen Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber, die ihm mindestens ermöglicht, seine Messdaten im Moment ihrer Erfassung und gegebenenfalls die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten, in einem international üblichen Datenformat abzurufen, und</p> <p>4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;</p> <p>b. einem digitalen Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenbearbeitungssystem gewährleistet; und</p> <p>c. einem Datenbearbeitungssystem, mit dem die Daten abgerufen werden.</p> <p><sup>1</sup><sup>bis</sup> Der Netzbetreiber muss dem Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber auf Anfrage die technischen Spezifikationen der Schnittstellen seines Elektrizitätszählers bekanntgeben.</p> <p>2 Die Elemente eines solchen intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <p>a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden;</p> <p>b. der Teil der Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 1 Buchstabe a, der keine Auswirkungen auf messtechnische Eigenschaften hat, aktualisiert werden kann;</p> <p>c. der Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber seine Lastgangwerte von fünfzehn Minuten, die während der jeweils letzten fünf Jahre erfasst wurden, in verständlich dargestellter Form abrufen und in einem international üblichen Datenformat herunterladen kann;</p> <p>d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme des Netzbetreibers eingebunden werden können; und</p>	<p>2 <i>Bisheriger Art. 8a Abs. 1<sup>bis</sup></i></p> <p>3 <i>Bisheriger Art. 8a Abs. 2</i></p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden.</p> <p>4 Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Begehren und gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.</p>	<p>4 <i>Bisheriger Art. 8a Abs. 4</i></p> <p>5 Verlangt ein Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft oder ein Speicherbetreiber nach der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem (Art. 17a<sup>bis</sup> Abs. 3 StromVG), so muss der Netzbetreiber dieses innerhalb von drei Monaten installieren. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch bezieht sich dieser Anspruch auf alle Messpunkte des Zusammenschlusses.</p>	<p>5 Verlangt ein Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch, <u>ein Teilnehmer</u> einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft oder ein Speicherbetreiber nach der Ausstattung mit einem intelligenten Messsystem (Art. 17a<sup>bis</sup> Abs. 3 StromVG), so muss der Netzbetreiber dieses innerhalb von <u>sechs</u> <del>drei</del> Monaten installieren. Bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch bezieht sich dieser Anspruch auf alle Messpunkte des Zusammenschlusses, <u>die für den Verteilnetzbetreiber für die Abrechnung erforderlich sind.</u> <u>Ausgenommen hiervon sind die Teilnehmer eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch die vor der Änderung vom ... nach Art. 18 Abs. 1 EnG gegründet wurden.</u></p> <p>6 <i>(neu) In Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (Eventualiter Zusatz, sofern der Streichungsantrag des VSE zu Art. 14 Abs. 3 EnV nicht berücksichtigt wird: In Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauche, deren Gründung ohne Benützung der Anschlussleitungen gemäss Art. 14 Abs. 3 EnV möglich ist und bei denen für die Abrechnung</i></p>	<p>Abs. 5: Es sollte ein ganzer ZEV umgerüstet werden, um interne und externe Probleme zu verhindern. Mit der vorgeschlagenen Anpassung passt es auch zum letzten Satz.</p> <p>Drei Monate können massive Mehrkosten verursachen aufgrund der hohen Komplexität. Ab 2028 ist die Frist von drei Monaten umsetzbar.</p> <p>Für interne (z.B. betriebliche) Messungen ist der VNB nicht zuständig.</p> <p>Es ist klarzustellen, dass bei den bestehenden Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch nach derzeit geltendem Recht gegenüber Netzbetreibern nur einen Messpunkt gibt und die Verbrauchstätten in diesen Zusammenschlüssen kein Anrecht auf intelligente Messsysteme der Netzbetreiber haben. Daneben sollte es (als Wahlfreiheit bei der Gründung eines ZEV) weiterhin möglich sein, Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gemäss EnG Stand 31.12.2024 zu gründen.</p> <p>Abs. 6: Damit wird gewährleistet, dass bei ZEV nach bestehendem Gesetz (alle Anlagen müssen hinter einem einzigen Netzanschlusspunkt sein und alle Kunden hinter diesem Punkt müssen am ZEV teilnehmen) nicht die Verantwortung der Messung an den Netzbetreiber delegiert werden kann. Somit würde dieser verpflichtet, Smart Meter, die bei der Gründung</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
		<p><u>des Bezuges aus dem Netz kein intelligentes Messsystem erforderlich ist,)</u> verbleibt die Verantwortung der Messung der Verbräuche der einzelnen Teilnehmer beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch.</p>	<p>des ZEV ausgebaut wurden, wieder einzubauen.</p>
<p><b>Art. 8a Intelligente Messsysteme</b></p> <p>3 Keine intelligenten Messsysteme müssen eingesetzt werden bei:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Bauten und Anlagen, die dem Bundesgesetz vom 23. Juni 1950 über den Schutz militärischer Anlagen unterstehen;</li> <li>b. bei Anschlüssen am Übertragungsnetz.</li> </ol> <p>3<sup>bis</sup> Die EICom kann befristete und unbefristete Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz intelligenter Messsysteme gewähren, wenn der Einsatz vom Aufwand her unverhältnismässig oder in Bezug auf die konkreten messtechnischen Anforderungen unzweckmässig wäre. Solche Ausnahmen können sich in einer konkreten Situation beziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. auf einzelne Endverbraucher, Erzeuger oder Speicherbetreiber oder auf Gruppen davon;</li> <li>b. auf das gesamte Messsystem oder auf einzelne Elemente und Eigenschaften des Messsystems.</li> </ol>	<p><b>Art. 8a<sup>sexies</sup> Ausnahmen von der Pflicht zum Einsatz von intelligenten Messsystemen</b></p> <p>1 <i>Bisheriger Art. 8a Abs. 3</i></p> <p>2 <i>Bisheriger Art. 8a Abs. 3<sup>bis</sup></i></p>	<p>b. bei Anschlüssen am Übertragungsnetz <u>und auf der Hochspannungsebene (Netzebene 3).</u></p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Auf Netzebene 3 sind wie auf Netzebene 1 bereits fernausgelesene Zähler im Einsatz. Es gibt keinen Grund bzw. technischen Unterschied zw. Netzebene 1 und Netzebene 3, der die Ausnahme nur beschränkt auf das Übertragungsnetz rechtfertigt.</p>
	<p><b>Art. 8a<sup>septies</sup> Installation von zusätzlichen Elektrizitätszählern</b></p> <p>1 Muss der Netzbetreiber gemäss Artikel 17a<sup>bis</sup> Absatz 7 einen zusätzlichen Elektrizitätszähler installieren lassen, so muss er die tatsächlichen Kosten übernehmen, höchstens aber:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. für die Installationskosten: einmalig 250.– Franken;</li> <li>b. für die mit dem Betrieb des Zählers verbundenen und alle weiteren Kosten während höchstens zehn Jahren: 120.– Franken</li> </ol>	<p>1 ... gemäss Artikel 17a<sup>bis</sup> StromVG Absatz 7 einen zusätzlichen ...</p> <p>b. für die mit dem Betrieb des Zählers verbundenen und alle weiteren Kosten während höchstens zehn Jahren: <u>72.– 420.–</u></p>	<p>Abs. 1: Zum besseren Verständnis.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Es ist nicht einzusehen, warum für den jährlichen Betrieb von privaten Messstellen höhere Kosten zu tragen sind als die</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>ken pro Jahr.</p> <p>2 Die Netzbetreiber können zusätzlich installierte Elektrizitätszähler frühestens nach drei Jahren auf eigene Kosten wieder entfernen, wenn der Abruf der eigenen Messdaten gewährleistet ist.</p>	<p>Franken pro Jahr</p> <p>3 (neu) <u>Zusätzliche Zähler gemäss Abs. 1 müssen die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen.</u></p>	<p>vom Bundesrat vorgeschlagene Tarifobergrenze gemäss Art. 8 Abs. 2 StromVV. Der VSE erachtet diese Tarifobergrenzen jedoch ohnehin nicht als sinnvoll (s. Antrag zu Art. 8).</p> <p>Abs. 3: Auch die zusätzlichen Zähler müssen alle Anforderungen erfüllen</p>
<p><b>Art. 8b Datensicherheitsprüfung</b></p> <p>1 Es dürfen nur intelligente Messsysteme eingesetzt werden, deren Elemente erfolgreich auf die Gewährleistung der Datensicherheit hin geprüft wurden.</p> <p>2 Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für diese Prüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des BFE Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen.</p> <p>3 Die Prüfung wird vom Eidgenössischen Institut für Metrologie durchgeführt. Es kann Dritte mit der Erfüllung dieser Aufgabe oder Teilen davon betrauen.</p>	<p><b>Art. 8b Abs. 2</b></p> <p>2 Die Netzbetreiber und die Hersteller erlassen für diese Prüfung auf der Basis einer Schutzbedarfsanalyse des Bundesamts für Energie (BFE) Richtlinien, die die zu prüfenden Elemente, die Anforderungen an diese und die Art und Weise der Prüfung festlegen.</p>		
<p><b>Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb</b></p> <p>1 Stimmt ein Endverbraucher, ein Erzeuger oder ein Speicherbetreiber zu, dass bei ihm ein intelligentes Steuer- und Regelsystem für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb zum Einsatz gelangt, so vereinbart er mit dem Netzbetreiber insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Installation des Systems;</li> <li>wie das System eingesetzt wird;</li> <li>wie der Einsatz des Systems vergütet wird.</li> </ol> <p>2 Die Vergütung nach Absatz 1 Buchstabe c muss auf sachlichen Kriterien beruhen und darf nicht diskriminierend sein.</p> <p>3 Der Netzbetreiber macht die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Rege-</p>	<p><b>Art. 8c</b></p> <p><i>Aufgehoben</i></p>		



## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>lung relevanten Informationen, insbesondere die Vergütungsansätze, öffentlich zugänglich.</p> <p>4 ...</p> <p>5 Im Hinblick auf die Abwendung einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs darf der Netzbetreiber auch ohne Zustimmung des betroffenen Endverbrauchers, Erzeugers oder Speicherbetreibers ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren.</p> <p>6 Im Fall einer solchen Gefährdung darf er dieses System auch ohne Zustimmung des betroffenen Endverbrauchers, Erzeugers oder Speicherbetreibers einsetzen. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert die Betroffenen mindestens jährlich sowie auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.</p>			
<p><b>Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen</b></p> <p>1 Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken bearbeiten:</p> <p>1. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von Tarifsystemen sowie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb, die Netzbilanzierung und die Netzplanung;</p> <p>b. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen.</p>	<p><b>Art. 8d Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2 Bst. a</b></p> <p>1 Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person zu folgenden Zwecken bearbeiten:</p> <p>a. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Messung, Steuerung und Regelung, für den Einsatz von Tarifsystemen sowie für den sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetrieb, einschliesslich im Rahmen der Nutzung von Flexibilität, für die Netzbilanzierung und für die Netzplanung;</p> <p>b. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen im Zusammenhang mit der Nutzung von Flexibilität.</p>	<p>b. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in nicht pseudonymisierter Form, einschliesslich Lastgangwerten von fünfzehn Minuten und mehr: für die Abrechnung der Energielieferung, des Netznutzungsentgelts und der Vergütung für den Einsatz von Steuer- und Regelsystemen im Zusammenhang mit der</p>	<p>Abs. 1 Bst. b: Wenn die VNB den Endverbrauchern die Daten für 5 Jahre visualisieren müssen, sollten sie diese Daten auch ohne dessen Einwilligung in nicht pseudonymisierter Form bearbeiten dürfen.</p> <p>Im Besonderen für die Beratung zur Verhaltensänderung von Endverbrauchern sind die Lastgangdaten von intelligenten Messsystemen</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Sie dürfen die Daten aus dem Einsatz von Messsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 8 Absatz 3;</li> <li>b. die Informationen zur Entschlüsselung der Pseudonyme: den Energielieferanten des betreffenden Endverbrauchers.</li> </ul> <p>3 Die Personendaten sowie Daten juristischer Personen werden nach zwölf Monaten vernichtet, sofern sie nicht abrechnungsrelevant oder anonymisiert sind.</p> <p>4 Der Netzbetreiber ruft die Daten von intelligenten Messsystemen maximal einmal täglich ab, sofern der Netzbetrieb nicht eine häufigere Abrufung erfordert.</p> <p>5 Er gewährleistet die Datensicherheit von Mess-, Steuer- und Regelsystemen. Er beachtet dabei insbesondere die Artikel 1–5 der Datenschutzverordnung vom 31. August 2022 (DSV) sowie allfällige internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen. Bei der Bearbeitung von Daten juristischer Personen kommen die Artikel 1–5 DSV sinngemäss zur Anwendung.<sup>64</sup></p>	<p>2 Sie dürfen die Daten aus dem Einsatz von Messsystemen ohne Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Personendaten sowie Daten juristischer Personen in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 17f Absatz 1 StromVG;</li> </ul>	<p><u>Nutzung von Flexibilität, für die Verbrauchsvisualisierung nach Art. 8a<sup>quinquies</sup> Abs. 4, und für Effizienzsteigerungen gemäss Art. 51e Bst. f EnV.</u></p>	<p>erforderlich und sollten ohne Zustimmung der Endverbraucher verwendet werden dürfen.</p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 8e</i>  <b>3. Abschnitt: Informationsprozesse und Datenplattformbetreiber</b></p>		
<p><b>Art. 8 Messwesen und Informationsprozesse</b></p> <p>1 Die Netzbetreiber sind für das Messwesen und die Informationsprozesse verantwortlich.</p> <p>2 Sie legen dazu transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf und zur Form der zu</p>	<p><b>Art. 8e Informationsprozesse</b></p> <p>1 Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für das Messwesen und die Informationsprozesse fest, insbesondere zu den Pflichten der Beteiligten, zum zeitlichen Ablauf, zur Form und zur Qualität der zu übermittelnden Daten sowie zum Datenaustausch über die zentrale Datenplattform.</p>	<p>1 Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für das Messwesen und die Informationsprozesse fest, insbesondere zu den <u>Rechten und Pflichten der Marktpartner und der zentralen Datenplattform Beteiligten</u>, zum zeitlichen Ablauf, zur Form und zur Qualität der zu übermittelnden Daten <u>sowie zur Authentifizierung der Marktpartner für den Datenzu-</u></p>	<p>Abs. 1: Präzisierung, weil insbesondere auch die neue Rolle der Datenplattform im Kontext mit den bisherigen Rollen und Verantwortungen der Marktpartner abgeglichen werden muss. Unter Marktpartnern sind implizit auch Endkunden und Konsumenten zu verstehen.</p> <p>In den Branchenrichtlinien sind strenge Normen bezüglich Sicherheit und Datenschutz</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>übermittelnden Daten. Die Richtlinien müssen vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens mit Zustimmung des Netzbetreibers auch von Dritten erbracht werden können.</p> <p>3 Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Netzbetrieb;</li> <li>b. das Bilanzmanagement;</li> <li>c. die Energielieferung;</li> <li>d. die Anlastung der Kosten;</li> <li>e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte;</li> <li>f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem EnG36 und der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV);</li> <li>g. die Direktvermarktung; und</li> <li>h. den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen.</li> </ul> <p>3<sup>bis</sup> Sie dürfen den Bezügem die Leistungen nach Absatz 3 nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen.</p>	<p>2 Die Datenbekanntgabe für eine ordnungsgemäße Elektrizitätsversorgung nach Artikel 17f Absatz 1 StromVG umfasst alle Daten, die notwendig sind für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Netzbetrieb;</li> <li>b. das Bilanzmanagement;</li> <li>c. die Energielieferung;</li> <li>d. die Anlastung der Kosten;</li> <li>e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte;</li> <li>f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem EnG und der Energieverordnung vom 1. November 2017 (EnV);</li> <li>g. die Direktvermarktung;</li> <li>h. den Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsystemen;</li> <li>i. den Lieferantenwechsel; und</li> <li>j. Die Gewährleistung des Rechts der Endverbraucher, der Erzeuger und der Speicherbetreiber nach Artikel 8h Absatz 5.</li> </ul> <p>3 Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Begehren und gegen eine kostendeckende Abgeltung zusätzliche Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.</p>	<p><del>griff sowie zum Datenaustausch über die zentrale Datenplattform.</del></p> <p>3 Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern oder Erzeugern auf Begehren und gegen eine kostendeckende Abgeltung <del>zusätzlich zusätzliche</del> Daten und Informationen. Es müssen alle in den letzten fünf Jahren erhobenen Daten geliefert werden.</p>	<p>festzulegen.</p> <p>Abs. 3: Präzisierung. Gemeint ist, dass im Einverständnis mit den betroffenen Endverbrauchern bestehende Mess- und Stammdaten <u>zusätzlich</u> an weitere Datenempfänger (z.B. an Berater etc.) geliefert werden können. Es geht nicht darum <u>zusätzliche Daten</u> (Zum Beispiel die Globalstrahlung für eine bestimmte Gemeinde, Prognosedaten etc.) zu liefern.</p>
	<p><b>Art. 8f Konstituierung des Datenplattformbetreibers</b></p> <p>1 Das Gesuch um Genehmigung der Statuten des Datenplattformbetreibers muss insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. einen Entwurf für die Statuten;</li> <li>b. eine Darlegung der ungedeckten Kosten des Gesuchstellers für die Errichtung der Datenplattform;</li> <li>c. eine Kostenplanung;</li> <li>d. ein organisatorisches und technisches Konzept.</li> </ul>	<p>1 Das Gesuch um Genehmigung der Statuten des Datenplattformbetreibers muss insbesondere folgende Angaben und Unterlagen enthalten <u>und muss spätestens 9 Monate nach Inkrafttreten beim BFE eingereicht werden:</u></p>	<p>Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>: Die Einreichungsfrist soll nicht nur im erläuternden Bericht dargelegt, sondern auch in der Verordnung verankert sein. Zusätzlich soll mit 1<sup>bis</sup> geklärt werden, bis wann der Bescheid des BFE ergeht. Die Frist entspricht üblichen Submissionsfristen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) entscheidet mit Verfügung über das Gesuch.</p> <p>3 Es bestimmt den Betrag der Rückerstattung für die Errichtung der Datenplattform. Es berücksichtigt dabei die ungedeckten Kosten und gewährt einen Zins in der Höhe des Fremdkapitalkostensatzes nach Anhang 1.</p> <p>4 Der Datenplattformbetreiber muss dem Gesuchsteller den vom UVEK bestimmten Betrag innerhalb von 10 Jahren ab Inbetriebnahme der Datenplattform vergüten.</p> <p>5 Das UVEK kann die Genehmigung der Statuten und die Rückerstattung der Kosten an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden. Es kann insbesondere vorsehen, dass die Datenplattform innert einer gewissen Frist in Betrieb gehen muss.</p>	<p><u>e. ein Konzept zur Messung der Dienstleistungs- und der Daten-Qualität (Schlüsselkennzahlen bzw. KPIs).</u></p> <p><u>1<sup>bis</sup> (neu) Das BFE erteilt die Genehmigung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten.</u></p> <p>3 Es bestimmt den Betrag der Rückerstattung für die Errichtung der Datenplattform. Es berücksichtigt dabei die <u>Gründungskosten</u> und die ungedeckten Kosten und gewährt einen Zins, <u>welcher dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz in der Höhe des Fremdkapitalkostensatzes gemäss nach Anhang 1 entspricht.</u></p> <p>4 Der Datenplattformbetreiber muss dem Gesuchsteller bzw. seinen Anteilseignern den vom UVEK bestimmten Betrag innerhalb von <u>5 Jahren</u> <del>10 Jahren</del> ab Inbetriebnahme der Datenplattform vergüten.</p>	<p>Abs. 1 Bst. e: Es bedarf eines Konzepts zur Messung der Schlüsselkennzahlen (Key Performance Indicators; KPIs).</p> <p>Abs. 3: Damit wird eine Rückzahlung des Aktienkapitals der Gründer ermöglicht und allenfalls auch eine Refinanzierung. Zur Finanzierung der Datenplattform ist auch Eigenkapital erforderlich, das zwingend angemessen zu verzinsen ist. Ansonsten besteht ein erhebliches Risiko, dass die erforderlichen Investitionen nicht akquiriert werden können. Daher ist bei den ungedeckten Kosten als Zins der Zinssatz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals und damit der WACC zu verwenden und nicht nur der Zins in Höhe des Fremdkapitalkostensatzes.</p> <p>Abs. 4: Ein Abschreibungszeitraum von 5 Jahren ist bei IT-Investitionen gängiger und wird auch bei anderen Investitionen so gehandhabt (vgl. Branchenrichtlinie KRSV).</p>
	<p><b>Art. 8g Organisation des Datenplattformbetreibers</b></p> <p>1 Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Datenplattformbetreibers sind die Interessen der Endverbraucher, der Netzbe-</p>	<p>1 Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Datenplattformbetreibers sind die Interessen der Endverbraucher, der Netzbe-</p>	<p>Abs. 1: Grundsätzlich sollten die Eigentümer des Unternehmens auch die Mehrheit im Verwaltungsrat haben. Es soll keine fixe Regelung mit der Drittelsvertretung vorgegeben werden. Dies kann je nach Anzahl Verwaltungsräte</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>treiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister paritätisch jeweils zu einem Drittel zu vertreten.</p> <p>2 Der Datenplattformbetreiber ist personell von seinen Anteilseignern zu entflechten.</p> <p>3 Die Anteile des Datenplattformbetreiber dürfen nicht an der Börse kotiert sein.</p> <p>4 Sie müssen mehrheitlich von Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz gehalten werden.</p>	<p>treiber und der im Elektrizitätsbereich tätigen Dienstleister <del>paritätisch jeweils zu einem Drittel</del> zu vertreten. <u>Die Mehrheit muss durch die Aktionäre gestellt werden.</u></p>	<p>auch gar nicht gewährleistet werden. Konsequenterweise ist auch die Bedingung der Parität zu streichen.</p> <p>Die Branche will diese Datenplattform betreiben und entsprechend wird in den kommenden Wochen auch ein Konsortium gegründet, an welchem sich alle VNBs beteiligen können. Dieses Konsortium bildet die Grundlage für die Gründung der neuen Gesellschaft, welche nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgen wird.</p>
	<p><b>Art. 8h Aufgaben des Datenplattformbetreibers</b></p> <p>1 Der Datenplattformbetreiber gewährleistet einen sicheren, leistungsfähigen und effizienten Betrieb der zentralen Datenplattform.</p> <p>2 Er gewährleistet die Datensicherheit. Bei der Bearbeitung von Daten juristischer Personen kommen die Artikel 1–6 DSV sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>3 Er speichert die Stammdaten der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber nach Anhang 1a, um den Datenaustausch zu gewährleisten.</p> <p>4 Er bildet die für die Datenaustauschprozesse notwendigen Datenaggregate und veröffentlicht die folgenden anonymisierten Mess- und Stammdaten pro Gemeinde und Kanton im Internet:</p> <p>a. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten des Elektrizitätsverbrauchs pro Tag, Monat und Jahr;</p>	<p>3 Er speichert die Stammdaten der Endverbraucher, Erzeuger und Speicherbetreiber <del>nach Anhang 1a</del>, um den Datenaustausch zu gewährleisten. <u>Die erforderlichen Stammdaten sind von den Verteilnetzbetibern in den Richtlinien zu definieren.</u></p> <p>4 Er <del>bildet die für die Datenaustauschprozesse notwendigen Datenaggregate und veröffentlicht die folgenden anonymisierten Mess- und Stammdaten</del> <u>aggregiert</u> pro Gemeinde und Kanton im Internet:</p> <p>a. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten <u>der Elektrizitätsausspeisung des Elektrizitätsverbrauchs</u> pro Tag, Monat und Jahr;</p>	<p>Abs. 3: Am Info-Anlass vom 5. März wurde präzisiert, dass die Messdaten beim Verteilnetzbetreiber bleiben, Aggregate aber zentral gebildet werden sollen. Der dafür nötige Prozess muss geklärt werden, idealerweise durch die Branche in den Richtlinien, was wiederum eine Delegationsnorm nötig macht.</p> <p>Abs. 4: Die Stammdatenhaltung soll an die Anwendungsfälle ausgerichtet und auf dem Branchendatenmodell aufgebaut werden. Die im Anhang aufgeführten Daten können zudem nicht alle vom VNB kommen. (Siehe daher auch Streichungsantrag zum Anhang 1a.)</p> <p>Die Prozesse und insbesondere die Datenlieferung werden gem. Art. 8e Abs 1. definiert und sind im Abs. 4 nicht relevant.</p> <p>Abs. 4 Bst. a: Man spricht hier von Elektrizitätsausspeisung, da diese Energie auch in einen Speicher fliessen kann.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>b. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten der Elektrizitätseinspeisung nach Erzeugungstechnologie pro Tag, Monat und Jahr;</p> <p>c. die Anzahl der per Ende Jahr installierten intelligenten Messsysteme und de-en Anteil an den installierten Messeinrichtungen.</p> <p>5 Er ermöglicht den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern die während der jeweils letzten fünf Jahre erfassten Mess- und Stammdaten in einem international üblichen Format herunterzuladen und Dritten über die Datenplattform zugänglich zu machen.</p> <p>6 Er analysiert regelmässig die Qualität des Datenaustauschs, insbesondere die Einhaltung der Fristen und die Häufigkeit der nachträglichen Berichtigung von Daten. Er veröffentlicht die Analyse in anonymisierter Form.</p> <p>7 Er stellt die Daten der ElCom und dem BFE auf Verlangen in nicht anonymisierter Form zur Verfügung.</p> <p>8 Er stellt sicher, dass die für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Daten auf den Bund übertragen werden, sofern er den Betrieb einstellt oder über ihn der Konkurs eröffnet wird.</p>	<p>b. die Lastgangwerte von fünfzehn Minuten der Elektrizitätseinspeisung <del>nach Erzeugungstechnologie</del> pro Tag, Monat und Jahr;</p> <p>c. die Anzahl der per Ende Jahr installierten intelligenten Messsysteme und der-en Anteil an den installierten Messeinrichtungen.</p> <p>5 <i>Streichen</i></p> <p>7 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 4 Bst. b: Die Verhältnisse hinter dem Anschlusspunkt des VNB können nicht in der geforderten Granularität vom VNB abgebildet werden.</p> <p>Abs 5: Der VNB muss bereits nach geltendem Recht den Netznutzern gewähren, die Daten in einem international üblichen Format herunterzuladen.</p> <p>Abs. 7: Die bestehende Rechtsgrundlage reicht aus, um die Analysedaten unter Art. 6 einzufordern, falls der sichere und effiziente Betrieb der Stromversorgung und der Datenplattform gefährdet ist.</p>
	<p><b>Art. 8i Kostenrechnung des Datenplattformbetreibers</b></p> <p>1 Der Datenplattformbetreiber erstellt eine Kostenrechnung.</p> <p>2 In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der Entgelte nach Artikel 17i Absatz 3 StromVG notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere die Kapital- und Betriebskosten der Datenplattform.</p> <p>3 Als Betriebskosten gelten die Kosten für die mit dem Betrieb der Datenplattform direkt</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>zusammenhängenden Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Kosten für den Unterhalt der Informations- und Kommunikationstechnologie.</p> <p>4 Als Kapitalkosten anrechenbar sind höchstens die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Vermögenswerten.</p> <p>5 Für die Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten gilt Artikel 13 Absätze 2 und 3 sinngemäss. Die für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Vermögenswerte werden zum Fremdkapitalkostensatz nach Anhang 1 verzinst. Die Einnahmen aus der Verzinsung richtet der Datenplattformbetreiber den Anteilseignern proportional zu den geleisteten Einlagen aus.</p> <p>6 Darüber hinaus werden keine geldwerten Leistungen ausgerichtet.</p> <p>7 Die Kostenrechnung ist der EICom jährlich vorzulegen. Die EICom kann die Form der Kostenrechnung vorgeben.</p>	<p>5 Für die Berechnung der anrechenbaren Kapitalkosten gilt Artikel 13 Absätze 2 und 3 sinngemäss. Die für den Betrieb der Datenplattform notwendigen Vermögenswerte werden <u>entsprechend dem durchschnittlichen Kapitalkostensatz zum Fremdkapitalkostensatz</u> nach Anhang 1 verzinst. <del>Die Einnahmen aus der Verzinsung richtet der Datenplattformbetreiber den Anteilseignern proportional zu den geleisteten Einlagen aus.</del></p> <p>7 Die Kostenrechnung ist der EICom jährlich vorzulegen. <u>Die Branche legt die Grundsätze</u> <del>Die EICom kann die Form</del> der Kostenrechnung <u>fest vorgeben</u>.</p>	<p>Abs. 5: Zur Finanzierung der Datenplattform ist auch Eigenkapital erforderlich, das zwingend angemessen zu verzinsen ist. Ansonsten besteht ein erhebliches Risiko, dass die erforderlichen Investitionen nicht akquiriert werden können. In Art. 13 Absatz 3 Bst. b ist festgehalten, dass der kalkulatorische Zinssatz dem Satz der durchschnittlichen Kosten des eingesetzten Kapitals und damit dem WACC entspricht.</p> <p>Abs. 7: Hier sollte die subsidiäre Regelung beibehalten werden, da diese Kosten in die einzelnen Kostenrechnungen der Netzbetreiber einfließen werden.</p>
<p><b>Art. 9 Rechnungsstellung</b> Auf Verlangen des Endverbrauchers stellt der Netzbetreiber die Rechnung für die Netznutzung dem Energielieferanten zu. Schuldner des Netznutzungsentgeltes bleibt der Endverbraucher.</p> <p><b>Art. 10 Veröffentlichung der Informationen</b> Die Netzbetreiber veröffentlichen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 StromVG und die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bis spätestens am 31. August, unter anderem über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet.</p>	<p><b>Art. 9 und 10</b> <i>Aufgehoben</i></p>		
	<p><i>Gliederungstitel vor Artikel 11</i> <b>3a. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungsentgelt</b></p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p><b>Art. 13a Kostenzuordnung für Massnahmen bei Gefährdung des sicheren Übertragungsnetzbetriebs</b></p> <p>Nicht den Kosten des Übertragungsnetzes zuzuordnen sind die Kosten für Massnahmen, die zu den regulären Aufgaben nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a StromVG eines Verteilnetzbetreibers gehören.</p>		
<p><b>Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen</b></p> <p>Als anrechenbare Kosten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Kapital- und Betriebskosten von Messsystemen nach dieser Verordnung;</li> <li>b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinn von Artikel 8c eingesetzt werden, einschliesslich der ausgerichteten Vergütung (Art. 8c Abs. 1 Bst. c).</li> </ul>	<p><b>Art. 13a<sup>bis</sup>, Bst. b</b></p> <p>Als anrechenbare Kosten gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die Kapital- und Betriebskosten von Steuer- und Regelsystemen, die im Sinne von Artikel 17c StromVG eingesetzt werden, einschliesslich der ausgerichteten Vergütung.</li> </ul>		
	<p><b>Art. 13e Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen: Kosten</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>1 Verstärkungen auf der Transformationsebene zwischen dem Nieder- und Mittelspannungsnetz fallen unter Artikel 15b Absatz 3 StromVG.</li> <li>2 Die pauschale Abgeltung nach Artikel 15b Absatz 4 StromVG beträgt 59 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung.</li> <li>3 Vergütungen für Verstärkungen von Anschlussleitungen nach Artikel 15b Absatz 5 StromVG betragen höchstens 50 Franken pro kW neu installierte Erzeugungsleistung.</li> <li>4 Verteilnetzbetreiber haben die Abgeltungen und Vergütungen für Netzverstärkungen nach Artikel 15b Absatz 3 und 4 StromVG vom regulatorischen Anlagevermögen in Abzug zu bringen.</li> </ul>	<p><u>5 (neu) Diese Schwellenwerte werden jährlich der Teuerung angepasst.</u></p>	<p>Der VSE ist der Ansicht, dass die vorgeschlagenen Pauschalen zu tief sind und viele Kosten damit nicht abgedeckt werden können. Es ist ein Austausch zwischen BFE, EICom und Branche über die allgemein anerkannten Grundlagen vorzusehen, damit der Abgeltungsmechanismus belastbar wird.</p> <p>Art. 13e (betrifft auch gleichermassen Art. 13f, 13f Abs. 2 Bst. b, 31n): In der italienischen Fassung wurde «Anschlussleitungen» mit «linee di raccordo dovute alla produzione» übersetzt, aber richtig ist «linee di allacciamento all'impianto di produzione» oder «linee di raccordo all'impianto di produzione».</p> <p>Abs. 4: In der italienischen Fassung wurde «Abgeltung und Vergütung» mit «remunerazioni» übersetzt. Es ist nicht falsch aber könnte aus unserer Sicht besser mit «indennizzi e compensi» bezeichnet werden.</p> <p>Abs. 5: Da die Verordnung fixe Frankenbeträge nennt, schlagen wir eine Anpassung an</p>



Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			die Teuerung vor. Allenfalls ist eine allgemeine Regelung für alle Artikel mit fixen Frankenbeträgen vorzusehen (s. a. Art. 4 Abs. 2 Bst. h).
	<p><b>Art. 13f Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen: Aufgaben</b></p> <p>1 Die Verteilnetzbetreiber nehmen folgende Aufgaben wahr:</p> <p>a. Sie melden der nationalen Netzgesellschaft bei der Geltendmachung der Abgeltung nach Artikel 13e Absatz 2 für ihr Netzgebiet jährlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Leistung, Standort und Inbetriebnahmedatum der neu angeschlossenen Erzeugungsanlagen,</li> <li>2. die Jahressumme der tatsächlich vorgenommenen Investitionen für erzeugungs- sowie verbrauchsbedingte Netzverstärkungen im Niederspannungsnetz,</li> <li>3. die Summe der Anlagenrestwerte im Niederspannungsnetz.</li> </ol> <p>b. Sie reichen die Gesuche für Vergütungen nach Artikel 13e Absatz 3 jährlich bei der nationalen Netzgesellschaft ein und erstatten den Produzenten die Vergütung.</p> <p>c. Sie weisen die erhaltenen Vergütungen, Abgeltungen und getätigten Netzverstärkungen jährlich im Geschäftsbericht aus;</p> <p>d. Sie erarbeiten einheitliche Grundlagen für die Vergütungen nach Artikel 13e Absatz 3.</p>	<p>1 Die <del>Vollzugsstelle</del> <del>nimmt</del> <del>Verteilnetzbetreiber</del> <del>nehmen</del> folgende Aufgabe wahr:</p> <p>a. Sie <del>meldet</del> <del>melden</del> der nationalen Netzgesellschaft bei der für die Geltendmachung der Abgeltung nach Artikel 13e Absatz 2 für ihr Netzgebiet jährlich <u>pro Netzgebiet</u> Leistung, Standort und Inbetriebnahmedatum der neu angeschlossenen Erzeugungsanlagen.</p> <p>2. <i>Streichen</i></p> <p>3. <i>Streichen</i></p> <p><u>1<sup>bis</sup> (neu) Die Verteilnetzbetreiber nehmen folgende Aufgaben wahr:</u></p> <p><u>a. (neu) Sie reichen das Gesuch für Abgeltungen nach Artikel 13e Absatz 2 einmalig bei der nationalen Netzgesellschaft ein;</u></p> <p>b. <i>(unverändert)</i> Sie reichen die Gesuche für Vergütungen nach Artikel 13e Absatz 3 jährlich bei der nationalen Netzgesellschaft ein und erstatten den Produzenten die Vergütung;</p> <p>c. Sie weisen die erhaltenen Vergütungen und Abgeltungen <del>und getätigten Netzverstärkungen</del> jährlich im Geschäftsbericht aus;</p> <p>d. <i>(unverändert)</i> Sie erarbeiten einheitliche Grundlagen für die Vergütungen nach Artikel 13e Absatz 3.</p>	<p>Abs. 1: Die benötigten Daten (Leistung, Standort und Inbetriebnahmedatum der neu angeschlossenen Erzeugungsanlagen pro Netzgebiet) liegen zentral bei der Vollzugsstelle (Pronovo) vor. Anstatt, dass jeder Netzbetreiber seine Daten melden muss, kann Pronovo der nationalen Netzgesellschaft einmal jährlich die erforderlichen Daten pro Netzgebiet zur Verfügung stellen. Auf Basis der gemeldeten Daten können die pauschalen Abgeltungen an die Netzbetreiber ausgezahlt werden. Ziffern 2 und 3 im Buchstaben a können gestrichen werden, da die darin geforderten Angaben für die Abgeltung nach Artikel 13e Absatz 2 StromVV nicht erforderlich sind. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die nationale Netzgesellschaft Kenntnis zu verbrauchsbedingten Netzverstärkungen haben muss. Aus dem Artikel 15b StromVG kann nicht entnommen werden, dass dies erforderlich ist. Auch die Information zu Anlagenrestwerten im Niederspannungsnetz für die Abwicklung der Abgeltung ist nicht nötig.</p> <p>Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. a: Für die Abgeltung nach Artikel 13e Absatz 2 genügt seitens der Verteilnetzbetreiber ein einmaliges Gesuch. Nach der Verarbeitung der Gesuche durch die nationale Gesellschaft können die Abgeltungen automatisiert ausgelöst werden. Wiederkehrende Gesuche verursachen beidseits viel Aufwand ohne Nutzen.</p> <p>Bemerkung: Gemäss unserer Einschätzung erlauben die Bestimmungen des StromVG, dass die Pronovo die Aufgaben nach Art. 15b StromVG, bzw. einen Teil dieser Aufgaben abwickeln könnte. Einzig die effektive Auszahlung hat aufgrund des Wortlauts von Art. 15b</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sie überprüft summarisch die beantragten Abgeltungen und Vergütungen nach Artikel 15b Absätze 4 und 5 StromVG und richtet diese an die Verteilnetzbetreiber aus.</li> <li>b. Sie erstattet der ECom jährlich sowie dem BFE auf Anfrage Bericht über die von den Verteilnetzbetreibern vorgenommenen Verstärkungen, den Verstärkungen der Anschlussleitungen und die ausgerichteten Abgeltungen und Vergütungen.</li> </ul> <p>3 Die ECom nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sie prüft und bewilligt Gesuche um Vergütung nach Artikel 15b Absatz 3 StromVG.</li> <li>b. Sie kontrolliert stichprobeweise die beantragten sowie abgegoltenen und vergüteten Verstärkungen nach Artikel 15b Absätze 4 und 5 StromVG.</li> <li>c. Sie regelt, wie die vergüteten Netzverstärkungen nach Absatz 4 im Anlagevermögen der Netzbetreiber zu behandeln sind.</li> </ul>	<p>2 Die nationale Netzgesellschaft nimmt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <u>(neu) Sie richtet auf der Basis der Meldung nach Absatz 1<sup>bis</sup> Abgeltungen und Vergütungen nach Artikel 15b Absatz 4 StromVG an die Verteilnetzbetreiber aus.</u></li> <li>b. <del>a.</del> Sie überprüft summarisch die beantragten Abgeltungen und Vergütungen nach Artikel 15b <del>Absatz 5 Absätze 4 und 5</del> StromVG und richtet diese an die Verteilnetzbetreiber aus.</li> <li>c. <del>b.</del> Sie erstattet der ECom jährlich sowie dem BFE auf Anfrage Bericht über die <u>nach Artikel 13e Absätze 2 und 3</u> von den Verteilnetzbetreibern vorgenommenen Verstärkungen, den Verstärkungen der Anschlussleitungen und die ausgerichteten Abgeltungen und Vergütungen.</li> </ul>	<p>StromVG zwingend durch Swissgrid zu erfolgen. Hingegen ist nicht sicher, ob das heutige Energiegesetz es erlaubt, dass die Pronovo diese Aufgabe wahrnehmen könnte (vgl. Art. 65 Abs. 1 EnG). Das BFE sollte beauftragt werden, dies zu überprüfen und ggf. eine Anpassung des Energiegesetzes anzustossen.</p> <p>Abs. 1<sup>bis</sup> Bst. c: Die Netzverstärkungen können nicht im Detail zugewiesen werden. Aus diesem Grund werden bei Anschlüssen im Niederspannungsnetz die Verstärkungen auch mit Pauschalen und nicht mit einzelfallweisen Prüfungen abgegolten.</p>
<p><b>Art. 15 Anlastung von Kosten des Übertragungsnetzes</b></p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell in Rechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Netzbetreibern und den direkt am Übertragungsnetz angeschlossenen Endverbrauchern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und die Lieferung von Blindenergie, die sie verursacht haben;</li> <li>b. den Bilanzgruppen die verursachten Kosten für die Ausgleichsenergie, inklusive der Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung,</li> </ul>	<p><b>Art. 15 Abs. 2 Bst. b und 3</b></p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>und für das Fahrplanmanagement sowie die Bezüge aus der Stromreserve gemäss WResV;</p> <p>c. den Verursachern von Mindererlösen für die grenzüberschreitende Netznutzung den entsprechenden Betrag. Das UVEK kann für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 StromVG abweichende Regeln vorsehen.</p> <p>2 Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:</p> <p>a. die Kosten für Systemmanagement, Messdatenmanagement, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Primärregelung und die Anteile der Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung, welche nicht einer Bilanzgruppe zugeordnet werden können. Die EICom legt jährlich den Höchstbetrag fest;</p> <p>a<sup>bis</sup>. die Kosten im Zusammenhang mit der Stromreserve gemäss WResV;</p> <p>b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG.</p> <p>c. ...</p> <p>3 Sie stellt den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern diskriminierungsfrei und zu einem für die Regelzone Schweiz einheitlichen Tarif die verbleibenden anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie folgt in Rechnung:</p> <p>a. zu 30 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde;</p>	<p>2 Sie stellt den Netzbetreibern und den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern entsprechend der bezogenen elektrischen Energie der Endverbraucher folgende Kosten in Rechnung:</p> <p>b. die Kosten für Verstärkungen im Verteilnetz und von Erschliessungsleitungen gemäss Artikel 15b Absätze 3, 4 und 5 StromVG;</p> <p>3 Sie stellt den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern diskriminierungsfrei und zu einem für die Regelzone Schweiz einheitlichen Tarif die verbleibenden anrechenbaren Kosten sowie die Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen wie folgt in Rechnung:</p> <p>a. zu 10 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde;</p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>b. zu 60 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Netzebene vom Übertragungsnetz beansprucht;</p> <p>c. zu 10 Prozent zu einem fixen Grundtarif pro Ausspeisepunkt im Übertragungsnetz.</p>	<p>b. zu 90 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Netzebene vom Übertragungsnetz beansprucht.</p>		
<p><b>Art. 16 Anlastung von Kosten des Verteilnetzes</b></p> <p>1 Die nicht individuell in Rechnung gestellten anrechenbaren Kosten, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie der Anteil für ein Netz der höheren Netzebene werden den am betreffenden Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern wie folgt angelastet:</p> <p>a. zu 30 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die von am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern bzw. von allen am Netz der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern bezogen wurde;</p> <p>b. zu 70 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, welche direkt angeschlossene Endverbraucher und die Netze der tieferen Netzebene vom Netz der höheren Netzebene beanspruchen.</p> <p>2 Das Entgelt für die Netznutzung darf pro Netzebene die anrechenbaren Kosten so-</p>	<p><b>Art. 16 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup></b></p> <p>1 Die nicht individuell in Rechnung gestellten anrechenbaren Kosten, Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sowie der Anteil für ein Netz der höheren Netzebene werden den am betreffenden Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und Netzbetreibern wie folgt angelastet:</p> <p>a. zu 10 Prozent entsprechend der elektrischen Energie, die aus dem betreffenden Netz bezogen wurde von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den am Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern, und</li> <li>2. den Netzen der tieferen Netzebene;</li> </ol> <p>b. zu 90 Prozent entsprechend dem jährlichen Mittelwert der tatsächlichen monatlichen Höchstleistungen, welche direkt angeschlossene Endverbraucher und die Netze der tieferen Netzebene vom betreffenden Netz beanspruchen.</p> <p>1<sup>bis</sup> Bei der elektrischen Energie, die nach Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 zur Anlastung der Kosten an die tiefere Netzebene massgebend ist, sind zusätzlich auch die Elektrizitätsmengen zu berücksichtigen, die aus den tieferen Netzebenen hochtransformiert werden, soweit diese Elektrizitätsflüsse jene in umgekehrter Richtung im Zeitraum von jeweils 15 Minuten mengenmässig übersteigen.</p>	<p>2. den <u>an Netzen der tieferen Netzebenen angeschlossenen Endverbrauchern</u>;</p> <p>1<sup>bis</sup> <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 1 Bst. a Ziff. 2: In Ziffer 1 wird das Bruttoprinzip angewendet, in Ziffer 2 das Nettoprinzip. Dieser Widerspruch muss aufgelöst werden.</p> <p>Abs. 1<sup>bis</sup>: Das Betragsnettoprinzip ist nicht verursachergerecht, da die Kraftwerke, welche die Energierückspeisung ins vorgelagerte Netz verursachen gemäss dem Ausspeiseprinzip kein Netznutzungsentgelt bezahlen. Kommt es zu einer Rückspeisung, werden diesem Netz mehr Kosten überwält als ohne Betragsnettoprinzip. Der Netznutzungstarif in diesem Netz steigt, obwohl die Kosten von den Erzeugern verursacht wurden. Dies wäre ein zusätzliches Argument Erzeugungsanlagen, die zur</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>wie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen dieser Netzebene nicht übersteigen.</p> <p>3 Entstehen in Verteilnetzen durch Anschluss oder Betrieb von Erzeugungsanlagen unverhältnismässige Mehrkosten, sind diese nicht Teil der Netzkosten, sondern sie müssen in einem angemessenen Umfang von den Erzeugern getragen werden.</p>			<p>Erreichung der Ausbauziele notwendig sind, zu verhindern.</p>
<p><b>Art. 17 Anlastung von Kosten zwischen Netzen und Ermittlung der Höchstleistung</b></p> <p>Die Netzbetreiber legen transparente und diskriminierungsfreie Richtlinien für die Anlastung von Kosten zwischen direkt miteinander verbundenen Netzen der gleichen Netzebene und für die einheitliche Ermittlung des jährlichen Mittelwertes der tatsächlichen monatlichen Höchstleistung fest.</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 2</b></p> <p>2 Für die Ermittlung der monatlichen Höchstleistung ist die Nettoleistung massgebend. Diese entspricht der von der höheren Netzebene bezogenen und zeitgleich über alle Übergangspunkte ermittelten höchsten Leistung.</p>		<p>Der erläuternde Bericht ist an die Verordnung anzupassen indem der Satz zu galvanisch verbundenen Netzen gelöscht wird.</p>
<p><b>Art. 18 Netznutzungstarife</b></p> <p>1 Die Netzbetreiber sind verantwortlich für die Festlegung der Netznutzungstarife.</p> <p>2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. Auf Spannungsebenen unter 1 kV gehören Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh derselben Kundengruppe an (Basiskundengruppe).</p> <p>3 Die Netzbetreiber müssen den Endverbrauchern der Basiskundengruppe einen Netznutzungstarif mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent anbieten.</p> <p>4 Sie können ihnen zusätzliche Netznutzungstarife zur Auswahl stellen, den End-</p>	<p><b>Art. 18 Grundsätze für die Netznutzungstarife aller Netzebenen</b></p> <p>1 Die Netzbetreiber müssen die Netznutzungstarife pro Kalenderjahr (Tarifjahr) festlegen.</p> <p>2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit ähnlichem Bezugsprofil eine Kundengruppe mit je einheitlichen Netznutzungstarifen.</p> <p>3 Die Netzbetreiber müssen für jede Kundengruppe einen Standardtarif festlegen und diesen als solchen bezeichnen. Sie dürfen den Endverbrauchern weitere Tarife zur Auswahl anbieten.</p> <p>4 Für die Festlegung der Tarife gelten zudem die folgenden Grundsätze:</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>verbrauchern mit Leistungsmessung auch solche mit einer nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von weniger als 70 Prozent.</p>	<p>a. Die Netzbetreiber sind im Rahmen der gesetzlichen Tarifgrundsätze (Art. 14 Abs. 3 StromVG) frei in der Bestimmung der einzelnen Tarifkomponenten; vorbehalten bleiben die besonderen Vorgaben in Artikel 18a Absätze 2 und 4.</p> <p>b. Netznutzungstarife, die Anreize für ein netzdienliches Verhalten setzen, indem sich ihre Ausgestaltung aufgrund von netzbezogenen Werten mindestens stündlich ändert (dynamische Netznutzungstarife), sind zulässig.</p>	<p>b. Netznutzungstarife, die Anreize für ein netzdienliches Verhalten setzen, indem sich ihre Ausgestaltung aufgrund von netzbezogenen Werten mindestens stündlich <u>ändern kann <del>ändert</del></u> (dynamische Netznutzungstarife) <u>und die räumlich differenziert sein können</u>, sind zulässig.</p>	<p>Abs. 4 Bst. b.: Die Tarife müssen räumlich differenziert werden können, da die Netzbelastung nicht im ganzen Netz gleich ist (z.B. unter/über dem Nebel oder Wohn- und Gewerbegebiet). Zudem müssen die Werte nicht zwingend jede Stunde ändern, wenn sich die Netzlast nicht verändert, wie dies die französische Version bereits widerspiegelt.</p> <p>Es gibt ein Unterschied zwischen der französischen und der deutschen Fassung: auf Französisch müsste es mindestens viertelstündlich ändern. Wir gehen aufgrund des erläuternden Berichts davon aus, dass «mindestens stündlich» dem Willen des Gesetzgebers entspricht und die französische Version entsprechend angepasst werden muss.</p>
	<p><b>Art. 18a Netznutzungstarife der Niederspannungsebene</b></p> <p>1 Auf der Niederspannungsebene gelten die folgenden Grundsätze für die Bildung der Kundengruppen:</p> <p>a. Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh gehören der Basis kundengruppe an.</p> <p>b. Eine eigene Kundengruppe bilden alle Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis 50 MWh, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind.</p>		<p>Abs. 1 Bst. b ist korrekt, da er nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften ausschliesst. Im erläuternden Bericht werden alle Bewohner, ausdrücklich unabhängig von der ganzjährigen Nutzung diesem Artikel unterstellt.</p> <p>Für nicht ganzjährig bewohnte Liegenschaften werden seit Jahren spezielle Tarife angewendet, welche auch von der EICOM gestützt wurden. Dies erlaubt es Touristenorten mit vielen Zweitwohnungen, annehmbare Strompreise für die ganzjährigen Einwohner festzulegen. Wird dies geändert, hätte das extreme Energiekos-</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Für die Festlegung des Standardtarifs der Basiskundengruppe bieten sich den Netzbetreibern die drei folgenden Tarifmodelle an:</p> <p>a. Tarife mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent;</p> <p>b. dynamische Netznutzungstarife;</p> <p>c. Tarife mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 Prozent und einer variablen Leistungskomponente (Rp./kW), deren Höhe sich an den Netzlasten orientiert.</p> <p>3 Die Höhe der variablen Leistungskomponente gemäss Absatz 2 Buchstabe c muss sich an Zeitfenstern orientieren, die unter Abschätzung der zu erwartenden Netzlasten für das gesamte Tarifjahr festgelegt werden.</p> <p>4 Endverbraucher mit Eigenverbrauch und Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch dürfen in der Basiskundengruppe gesamthaft betrachtet gegenüber den anderen Endverbrauchern nicht benachteiligt sein.</p> <p>5 Bei Endverbrauchern, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind, müssen sämtliche Tarife eine nichtde-</p>	<p>2 Für die Festlegung des Standardtarifs der Basiskundengruppe bieten sich den Netzbetreibern <u>insbesondere</u> die drei folgenden Tarifmodelle <u>gem. Bst. a bis c</u> an:</p> <p>c. Tarife mit einer nichtdegressiven Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 50 Prozent und einer <u>variablen</u> Leistungskomponente (Rp./kW), deren Höhe sich an den <u>variablen</u> Netzlasten <u>orientiert orientieren kann</u>.</p> <p><u>d. (neu) die Branche kann zusätzlich zulässige Tarifmodelle, die den Kriterien gem. Art. 14 StromVG genügen, subsidiär in einer Richtlinie festlegen.</u></p> <p>5 Bei Endverbrauchern <u>gemäss Abs. 1 Bst. b, die noch nicht mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet sind</u>, müssen sämtliche</p>	<p>ten für ganzjährig bewohnte Liegenschaften zur Folge.</p> <p>Abs. 2 und Abs. 2 Bst. d: Der VSE begrüsst die Vorschläge in Richtung einer Verbreiterung der Möglichkeiten in der Netztarifierung ausdrücklich. Der Vorschlag geht aber nicht weit genug, um den Gegebenheiten aller Verteilnetzbetreiber in der Schweiz gerecht zu werden. Wir schlagen deshalb mit dem neuen Bst. d vor, die Möglichkeiten auf subsidiärer Basis zu erweitern.</p> <p>Abs. 2 Bst c: Die Möglichkeit zur höheren Leistungskomponente in der Basiskundengruppe ist ein wichtiges Element für eine verursachergerechte Tarifierung und damit zu begrüßen. Durch die zwingende Bindung der Höhe der Leistungskomponente an die Netzlast wird dieses Instrument aber unnötig komplex gestaltet. Daher sollte die Muss-Formulierung in eine Kann-Formulierung abgeschwächt werden, um mehr Tarifierungsmöglichkeiten zu erhalten.</p> <p>Abs. 5: Gemäss den Erläuterungen gilt dieser Absatz nicht für alle Endverbraucher. Diese Regelung soll nicht alle Endverbraucher betref-</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	gressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent enthalten.	Tarife eine nichtdegressive Arbeitskomponente (Rp./kWh) von mindestens 70 Prozent enthalten.	fen, da insbesondere Gewerbekunden teilweise einen Leistungszähler aber keinen Smart Meter haben. Diese Kunden sollen weiterhin die bestehenden Tarife haben können.
<p><b>Art. 18a Deckungsdifferenzen im Bereich der Netzkosten</b></p> <p>1 Stimmt die Summe des Netznutzungsentgelts, das der Netzbetreiber während eines Tarifjahres erhoben hat, nicht mit den anrechenbaren Netzkosten überein (Deckungsdifferenz), so muss er diese Abweichung innert der nächsten drei Tarifjahre ausgleichen. Bei einer Unterdeckung kann er auf den Ausgleich verzichten.</p> <p>2 In begründeten Fällen kann die EICom den Zeitraum zum Ausgleich einer Deckungsdifferenz verlängern.</p> <p>3 Der Zinssatz, den der Netzbetreiber gegenüber dem Endverbraucher anwenden muss, entspricht:</p> <p>a. bei einer Unterdeckung: höchstens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1;</p> <p>b. bei einer Überdeckung: mindestens dem Fremdkapitalkostensatz gemäss Anhang 1.</p>	<p><b>Art. 18b</b></p> <p><i>Bisheriger Art. 18a</i></p>		
	<p><b>Art. 18c Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts</b></p> <p>Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 1 und 3 StromVG) umfasst auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach WResV und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG.</p>	<p>Die Befreiung von der Pflicht zur Entrichtung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 1 und 3) umfasst auch die Kosten für die Systemdienstleistungen, die Stromreserve nach WResV, <u>die Kosten nach Art. 15b StromVG</u> und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG <u>so wie Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.</u></p>	<p>Der Eigenbedarf von Kraftwerken und der Strombezug von Pumpspeichern war bislang vom Netznutzungsentgelt befreit (inkl. Netzzuschlag, SDL, Stromreserve). Neu wird im Gesetz eine allgemeingültige Regelung für alle Speicher ohne Endverbrauch eingeführt. Es fehlen aber eindeutige diesbezügliche Bestimmungen hinsichtlich der Befreiung von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen.</p> <p>Gemäss erläuterndem Bericht soll es den Standortkantonen/-gemeinden obliegen zu entscheiden, ob die Speicher (inkl. Pumpspei-</p>



Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
			<p>cher) von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen befreit werden oder nicht. Dies entspricht einer massiven wirtschaftlichen Verschlechterung insbesondere für Pumpspeicherkraftwerke gegenüber dem Status quo, was nicht dem Willen des Parlaments beim Beschluss des Stromgesetzes entspricht. Die Befreiung von Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen sollte daher auf Bundesebene geregelt werden. Zumindest müsste eine harmonisierte Regelung gelten.</p>
	<p><b>Art. 18d Rückerstattung des Netznutzungsentgelts</b></p> <p>1 Die Höhe der Rückerstattung des Netznutzungsentgelts (Art. 14a Abs. 4 StromVG) ergibt sich aus:</p> <p>a. der für das Tarifjahr durchschnittlichen Arbeitskomponente (Rp./kWh) des Netznutzungstarifs am Messpunkt;</p> <p>b. den anteilmässigen Kosten für die Systemdienstleistungen und die Stromreserve nach WResV und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG.</p> <p>2 Das Entgelt, das gestützt auf die übrigen Tarifkomponenten erhoben wurde, wird nicht zurückerstattet.</p> <p>3 Die Netzbetreiber erstatten den entsprechenden Betrag im Rahmen der Rechnungsstellung zurück.</p> <p>4 Sie stellen ein standardisiertes und digitalisiertes Formular für den Antrag auf Rückerstattung zur Verfügung.</p>	<p>a. der für das Tarifjahr durchschnittlichen Arbeitskomponente (Rp./kWh) <u>des jeweils angewendeten</u> Netznutzungstarifs <del>am Messpunkt</del>;</p> <p>b. den anteilmässigen Kosten für die Systemdienstleistungen und die Stromreserve nach WResV, <u>den Kosten gemäss Art. 15b StromVG</u> und den Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG</p>	<p>Generelle Bemerkung: Wir geben zu bedenken, dass in der jetzigen Version der Verordnung nicht gesetzeskonforme Lösungsvorschläge stehen. Der VSE kann sich damit im Interesse einer pragmatischen Übergangsregelung einverstanden erklären.</p> <p>Abs. 1 Bst. a: In der BFE AG Speicher wurde für eine Übergangszeit eine pragmatische Lösung entwickelt. Diese sieht einen Tarif für die Rückerstattung vor, der vom VNB im August publiziert werden kann.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Die Kosten gemäss Art. 15b StromVG müssen auch rückerstattet werden</p>
	<p><b>Art. 18e Rückerstattung des Netznutzungsentgelts bei Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität</b></p> <p>1 Die Betreiber von Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase oder Brennstoffe nach Artikel 14a Ab-</p>		<p>Allgemeine Anmerkung zum Artikel: Grundsätzlich ist die Rückerstattungsmöglichkeit zu begrüßen, sie muss aber auch praxistauglich ausgestaltet sein. Dafür darf das Kriterium «Pilot- und Demonstrationsanlagen» nicht zu restriktiv gehandhabt werden; insbesondere wäre es nicht zielführend, wenn stets nur die erste</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>satz 4 Buchstabe b StromVG müssen die Elektrizitätsmenge, die für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts relevant ist, mit Herkunftsnachweisen nachweisen.</p> <p>2 Das Netznutzungsentgelt einer Anlage zur Umwandlung von Elektrizität in Wasserstoff, synthetische Gase, Brenn- oder Treibstoffe nach Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c StromVG wird rückerstattet, wenn die Anlage:</p> <p>a. am 31. Dezember 2034 bereits in Betrieb ist;</p> <p>b. mit erneuerbaren Energien betrieben wird;</p> <p>c. vom Bund als Pilot- und Demonstrationsanlage anerkannt wird; und</p> <p>d. nicht dazu führt, dass die Leistung von schweizweit insgesamt 200 MW gemäss Artikel 14a Absatz 4 Buchstabe c StromVG überschritten wird.</p> <p>3 Eine Anlage wird als Pilot- und Demonstrationsanlage im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c anerkannt, wenn sie neuartige technische oder betriebliche Eigenschaften aufweist.</p>	<p>3 Eine Anlage wird als Pilot- und Demonstrationsanlage im Sinne von Absatz 2 Buchstabe c anerkannt, wenn sie <u>der Erprobung von nicht bereits marktüblichen Anwendungsfällen kommerziellen Massstab dient neuartige technische oder betriebliche Eigenschaften aufweist. Das Kriterium der nicht bestehenden Marktüblichkeit kann sich dabei insbesondere aus den folgenden Charakteristiken ergeben:</u></p> <p>a. <u>Technische Eigenschaften oder Ausprägungen der Anlage, die sich in der Markteinführung befinden;</u></p> <p>b. <u>Fehlende Wirtschaftlichkeit von Anwendungsfällen, die systemisch sinnvoll sind, dem Ziel der Treibhausgasreduktion dienen und im Falle eines Markthochlaufs und einer Skalierung voraussichtlich wirtschaftlich sein werden;</u></p> <p>c. <u>Einbindung der Anlage in eine bestehende oder neu zu errichtende Infrastruktur mit dem Zweck der Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz der Technologie, der Integration einer fluktuierenden Einspeisung aus erneuerbaren Energien oder der Nutzung von Nebenprodukten und der Abwärme</u></p>	<p>Anlage, die eine innovative Komponente einbringt, als P+D Anlage zur Rückerstattung berechtigt wäre.</p> <p>Abs. 3: Der Gesetzgeber hat in Art 14a Abs. 4 Bst. c StromVG eine Rückerstattungsmöglichkeit für P+D Anlagen im Umfang von bis zu 200 MW vorgesehen. Dieser hohe Wert macht nur Sinn, wenn das P+D Kriterium nicht zu restriktiv ausgelegt wird. Genau dies ist jedoch mit dem Abstellen auf die erforderlichen «neuartigen technischen oder betrieblichen Eigenschaften» der Fall. Zielführend und im Sinne des Gesetzgebers scheint es dagegen zu sein, dass P+D Kriterium auch dann als gegeben anzusehen, wenn nicht bereits marktübliche Anlageneigenschaften in der Praxis im Sinne von Reallabor-Anwendungen erprobt werden.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4 Das BFE informiert über eine frei zugängliche Adresse im Internet über die Leistung aller rückerstattungsberechtigten Anlagen nach Absatz 2.</p> <p>5 Die Netzbetreiber informieren das BFE über die Anträge zur Rückerstattung des Netznutzungsentgelts von Pilot- und Demonstrationsanlagenbetreibern.</p> <p>6 Der Rückerstattungsanspruch der Anlagen nach Absatz 2 endet mit der Betriebseinstellung, spätestens jedoch nach 20 Jahren seit Inbetriebnahme einer Anlage.</p>	<p><u>7 (neu) Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen vom ... bereits in Betrieb sind, sind bei Einhaltung der Anforderungen nach Abs. 2 ebenfalls zur Rückerstattung berechtigt.</u></p>	<p>Abs. 7: Dient lediglich der Klarstellung, dass der Inbetriebnahmezeitpunkt der Anlage abgesehen von Abs. 2 Bst. a. für die Berechtigung zur Antragstellung keine Rolle spielt.</p>
	<p><b>Art. 18f Übernahme der Kosten für die Messung der Elektrizitätsmengen</b></p> <p>1 Die Kosten für die Messungen, die allein zum Nachweis der Elektrizitätsmengen für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts nach Artikel 14a Absatz 4 StromVG erforderlich sind, einschliesslich der intelligenten Messsysteme, müssen von den Betreibern der Anlagen getragen werden.</p> <p>2 Speicher mit Endverbrauch müssen zur Messung der Elektrizitätsmengen mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet sein, wenn am gleichen Messpunkt eine Erzeugungsanlage installiert ist, deren Installation der Bewilligungspflicht nach Artikel 6 der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2017 unterliegt.</p> <p>3 Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität nach Artikel 14a Absatz 4 Buchstaben b und c StromVG müssen zur Messung der Elektrizitätsmengen mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet sein, sofern dies für den Elektrizitätsnachweis erforderlich ist.</p>	<p>3 Anlagen zur Umwandlung von Elektrizität nach Artikel 14a Absatz 4 Buchstaben b und c StromVG müssen zur Messung der Elektrizitätsmengen mit einem intelligenten Messsystem ausgerüstet sein, <del>sofern dies für den Elektrizitätsnachweis erforderlich ist</del></p>	<p>Abs. 3: Die Passage kann gestrichen werden, da eine Messung immer benötigt wird.</p>
	<p><b>Art. 18g Richtlinien für die Rückerstattung des Netznutzungsentgelts</b></p> <p>1 Die Netzbetreiber legen transparente und</p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>diskriminierungsfreie Richtlinien für die technische und organisatorische Umsetzung der Rückerstattung fest.</p> <p>2 Sie arbeiten dazu mit den betroffenen Kreisen zusammen.</p>	<p><u>3 (neu) Die Richtlinien werden bis zum 31.12.2026 erarbeitet und publiziert.</u></p>	<p>Wenn die finalen Verordnungen Ende 2024 publiziert werden, braucht es Zeit, um die Richtlinien zu erarbeiten.</p>
<p><b>Art. 19 Effizienzvergleiche, Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife</b></p> <p>1 Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife führt die EICom Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durch. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie berücksichtigt von den Unternehmen nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen sowie die Qualität der Versorgung. Bei Vergleichen der anrechenbaren Kosten berücksichtigt sie zusätzlich den Amortisierungsgrad. Sie bezieht internationale Vergleichswerte in die Überprüfung ein.</p> <p>2 Sie verfügt, dass ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarifen durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife kompensiert werden.</p>	<p><b>Art. 19 Effizienzvergleiche, Überprüfung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten</b></p> <p>1 Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten eines effizienten Netzes, einer effizienten Energielieferung an Endverbraucher in der Grundversorgung oder eines effizienten Messwesens in der Grundversorgung kann die EICom die Kosten vergleichbarer Netzbetreiber heranziehen. Sie arbeitet bei möglichen statistisch-ökonomischen Effizienzvergleichen der gesamten Netzkosten mit den betroffenen Kreisen zusammen.</p> <p>2 Der Vergleich hat nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Dabei sind die wesentlichen Kostentreiber zu berücksichtigen, wie von den Unternehmen nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen, die Qualität der Versorgung oder den Amortisierungsgrad bei Vergleichen der anrechenbaren Kosten.</p> <p>3 Die EICom berücksichtigt die Ergebnisse, die</p>	<p>1 Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte <del>sowie der Elektrizitätstarife oder einzelner Kostenkomponenten eines effizienten Netzes</del>, einer effizienten Energielieferung an Endverbraucher in der Grundversorgung oder eines effizienten Messwesens in der Grundversorgung <u>führt die EICom eindimensionale Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durch. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie berücksichtigt von den Unternehmen nicht beeinflussbare Unterschiede in den strukturellen Verhältnissen sowie die Qualität der Versorgung. Bei Vergleichen der anrechenbaren Kosten berücksichtigt sie zusätzlich den Amortisierungsgrad. Sie bezieht internationale Vergleichswerte in die Überprüfung ein. kann die EICom die Kosten vergleichbarer Netzbetreiber heranziehen. Sie arbeitet bei möglichen statistisch-ökonomischen Effizienzvergleichen der gesamten Netzkosten mit den betroffenen Kreisen zusammen.</u></p> <p>2 <i>Streichen</i></p> <p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 1: Der Gesetzgeber hat keine Einführung von statistisch-ökonomischen Effizienzvergleichen («quasi-Anreizregulierung») vorgesehen. Entsprechend sind diese Methoden auch in der Verordnung nicht zulässig. Die Sunshine Regulierung veröffentlicht die Kennzahlenvergleiche der EICom. Daher ist Abs. 1 nur um die Ausweitung der Sunshine-Regulierung auf die Grundversorgung und das Messwesen zu ergänzen und ansonsten die aktuelle Regelung beizubehalten. Elektrizitätstarife umfassen die Tarife der Netznutzung, der Grundversorgung und des Messwesens. Daher ist diese Begrifflichkeit obsolet. Es ist festzuhalten, dass mit «Effizienzvergleich» der Vergleich von eindimensionalen Kennzahlen im Sinne der aktuellen Praxis (Sunshine Regulierung) gemeint ist, daher neu der Begriff «eindimensional».</p> <p>Abs. 2: Der Absatz ist aufgrund der Änderungen in Abs. 1 und der entsprechenden Überlegungen obsolet.</p> <p>Abs. 3: Der Absatz ist trivial und ergibt sich be-</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>sich aus den Qualitäts- und Effizienz-vergleichen nach Artikel 22a StromVG ergeben.</p> <p>4 Die ECom verfügt, dass Kosten, welche sich aufgrund des Vergleichs als überhöht erweisen, innerhalb eines Tarifjahres durch Senkung der Netznutzungs-, Elektrizitäts- bzw. Messtarife kompensiert werden.</p>	<p><u>3<sup>bis</sup> (neu) Die ECom stellt den Netzbetreibern die Vergleiche und die dazugehörigen Daten vor Veröffentlichung zur Konsultation zur Verfügung.</u></p> <p>4 Die ECom verfügt, dass <u>ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungs-, Elektrizitäts- bzw. Messtarife Kosten, welche sich aufgrund des Vergleichs als überhöht erweisen, innerhalb eines Tarifjahres durch Senkung der Netznutzungs-, Elektrizitäts- bzw. Messtarife kompensiert werden.</u></p>	<p>reits aus den Vorgaben von Art. 22a StromVG.</p> <p>Abs. 3<sup>bis</sup>: Vor der Veröffentlichung der Ergebnisse sind diese zwecks Plausibilisierung der Branche zuzustellen. Die Netzbetreiber sollten vor Veröffentlichung der Vergleiche genügend Zeit erhalten, um diese nachzurechnen und zu plausibilisieren. Dadurch können mögliche Fehler und Möglichkeiten der Fehlinterpretation vermieden werden. Dies dient auch der Vermeidung von juristischen Auseinandersetzungen.</p> <p>Abs. 4: Die Grundlage der Anreizregulierung fehlt, Abbau innerhalb des Tarifjahres entspricht nicht den vorgesehenen, üblichen Verfahren (Abbau Deckungsdifferenzen über drei Jahre, gemäss geltendem Recht).</p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 19a</i></p> <p><b>3b. Abschnitt: Flexibilität und intelligente Steuer- und Regelsysteme</b></p>		
	<p><b>Art. 19a Netzdienliche Flexibilität und bestehende Flexibilität</b></p> <p>1 Eine Nutzung von Flexibilität gilt als netzdienlich, wenn der Verteilnetzbetreiber darauf hinwirkt, angespannte lokale Netzsituationen zu entlasten und einen wirtschaftlich ineffizienten Netzausbau zu vermeiden, zu begrenzen oder aufzuschieben. Der Verteilnetzbetreiber darf die Flexibilität ausschliesslich zu diesem Zweck in Anspruch nehmen.</p> <p>2 Die Flexibilität gilt als bestehend, wenn der Verteilnetzbetreiber vor dem 1. Januar 2025 bei einem Flexibilitätsinhaber ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installiert hat, um dessen Flexibilität in Anspruch zu nehmen.</p>	<p>1 Eine Nutzung von Flexibilität gilt als netzdienlich, wenn der Verteilnetzbetreiber darauf hinwirkt, angespannte lokale Netzsituationen zu entlasten, <u>und</u> einen wirtschaftlich ineffizienten Netzausbau zu vermeiden, <u>zu begrenzen oder auf eine andere Art die Netzkosten zu verringern oder Massnahmen aufzuschieben. Der Verteilnetzbetreiber darf die Flexibilität ausschliesslich zu diesem Zweck in Anspruch nehmen.</u></p>	<p>Abs. 1: Die Gesamtkosten der Energieversorgung sollten reduziert werden, was beispielsweise auch die Reduktion der Leistungsspitze gegenüber dem Vorlieger beinhaltet.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p><b>Art. 19b Inanspruchnahme von neuer Flexibilitätsnutzungen</b></p> <p>1 Stimmt ein Flexibilitätsinhaber dem Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems durch den Verteilnetzbetreiber zur Inanspruchnahme seiner Flexibilität zu, vereinbart er mit dem Verteilnetzbetreiber unter anderem Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Umfang der geplanten Nutzung von Flexibilität;</li> <li>b. die allfällige Installation des intelligenten Steuer- und Regelsystems;</li> <li>c. wie das System eingesetzt wird;</li> <li>d. das Mittel, mit dem die Flexibilitätsinhaber über die effektive Nutzung ihrer Flexibilität informiert werden können, sowie die Häufigkeit der Information;</li> <li>e. die Vergütung auf der Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien.</li> </ul> <p>2 Der Verteilnetzbetreiber muss die betroffenen Flexibilitätsinhaber nach den im Netznutzungsvertrag vorgesehenen Modalitäten über jede effektive Nutzung ihrer Flexibilität informieren, mindestens jedoch bei jeder Rechnungsstellung.</p> <p>3 Der Verteilnetzbetreiber macht die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen, insbesondere die Vergütungsansätze, öffentlich zugänglich.</p>	<p>1 Stimmt ein Flexibilitätsinhaber <u>der Nutzung seiner Flexibilität dem Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems</u> durch den Verteilnetzbetreiber <u>zur Inanspruchnahme seiner Flexibilität</u> zu, vereinbart er mit dem Verteilnetzbetreiber unter anderem Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>b. die allfällige <u>notwendige</u> Installation des intelligenten Steuer- und Regelsystems</li> <li>d. <i>Streichen</i></li> </ul> <p>2 <i>Streichen</i></p> <p>3 Der Verteilnetzbetreiber macht die für einen Vertragsabschluss <u>über Steuerung und Regelung</u> relevanten Informationen, insbesondere die Vergütungsansätze, öffentlich zugänglich.</p>	<p>Abs. 1: Die Nutzung der Flexibilität ist gemäss Gesetz unabhängig vom intelligenten Steuer- und Regelsystem. Zudem gilt, wie im erläuterten Bericht beschrieben, z. B. der Wechselrichter ebenfalls zum intelligenten Steuer- und Regelsystem.</p> <p>Abs. 1 Bst. d: Die Zustimmung betrifft die Nutzung der Flexibilität.</p> <p>Abs 2: Es macht keinen Sinn, dem Kunden zu schreiben, dass 365 mal im Jahr sein Boiler um 2:00 Uhr Nachts eingeschaltet wurde.</p> <p>Es muss vertraglich geregelt werden, aber nicht unbedingt im Netznutzungsvertrag. Diesen gibt es mit den Kraftwerken nicht.</p> <p>Wenn jeder Abruf bei jeder Rechnungsstellung aufgeführt werden muss, wird das viel zu kompliziert und umfangreich. Der Kunde hat ja dem Vertrag zugestimmt.</p> <p>Abs. 3: Es geht um einen Vertrag zur Nutzung der Flexibilität.</p>
	<p><b>Art. 19c Inanspruchnahme von bestehender Flexibilitätsnutzungen</b></p> <p>1 Bevor der Verteilnetzbetreiber die bestehende Flexibilität in Anspruch nehmen kann, muss er vorgängig seinen Netznutzungsvertrag mit den Flexibilitätsinhabern</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>anpassen. Dieser hat mindestens Bestimmungen über folgende Elemente zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den Umfang der geplanten Nutzung von Flexibilität;</li> <li>b. wie das intelligenten Steuer- und Regelsystem eingesetzt wird;</li> <li>c. das Mittel, mit dem die Flexibilitätsinhaber über die effektive Nutzung ihrer Flexibilität informiert werden können, sowie die Häufigkeit der Information;</li> <li>d. die Vergütung auf der Grundlage objektiver und diskriminierungsfreier Kriterien;</li> <li>e. die verschiedenen Akteure, die zur Nutzung von Flexibilität berechtigt sind;</li> <li>f. das Recht der Inhaber der bestehenden Flexibilität, den Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems zu untersagen, und die Pflicht, diese Inhaber über die Auswirkungen dieses Untersagens zu informieren.</li> </ul> <p>2 Will ein Inhaber von bestehender Flexibilität dem Verteilnetzbetreiber den Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems zur Inanspruchnahme seiner Flexibilität untersagen, so muss er dies dem Verteilnetzbetreiber ausdrücklich mitteilen. Er kann dies bei der Aktualisierung des Netznutzungsvertrags oder mit einer Frist von einem Monat per Ende eines Quartals tun.</p> <p>3 Der Verteilnetzbetreiber muss die betroffenen Flexibilitätsinhaber nach den im Netznutzungsvertrag vorgesehenen Modalitäten, über jede effektive Nutzung ihrer Flexibilität informieren, mindestens jedoch bei jeder Rechnungsstellung.</p>	<p>e. <i>Streichen</i></p> <p><u>g. (neu) die Vertragslaufzeit und die Kündigungsfrist.</u></p> <p>2 Will ein Inhaber von bestehender Flexibilität dem Verteilnetzbetreiber den Einsatz eines intelligenten Steuer- und Regelsystems zur Inanspruchnahme seiner Flexibilität untersagen, so muss er dies dem Verteilnetzbetreiber ausdrücklich mitteilen. Er kann dies bei der Aktualisierung des Netznutzungsvertrags oder mit einer Frist <u>gemäss Abs. 1 Bst. g von einem Monat per Ende eines Quartals</u> tun.</p> <p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 1 Bst. e: Kein Bezug zur netzdienlich genutzten Flexibilität ersichtlich. Dieser Artikel betrifft ausschliesslich die Nutzung bestehender Flexibilität durch den VNB. Es ist davon auszugehen, dass andere Akteure als der VNB, die diese Flexibilität nutzen, ein Vertragsverhältnis mit dem Flexibilitätsinhaber haben.</p> <p>Abs. 1 Bst. g und Abs. 2: Flexibilitäten müssen langfristig gesichert werden können, damit unnötige Netzausbauten auch tatsächlich verhindert werden können. Die Kunden müssen keine Verträge abschliessen, wenn sie keine langfristige Verpflichtung wünschen.</p> <p>Abs. 3: Die Verteilnetzbetreiber stellen drei Akontorechnungen ohne Mengenangaben und eine Jahresrechnung. Es ist nicht sinnvoll, bei jeder Rechnungsstellung darüber zu berichten, wann die Flexibilität genutzt wurde, also wann die Boiler und Wärmepumpen geschaltet wurden.</p>
	<p><b>Art. 19d Inanspruchnahme von garantierten Flexibilitätsnutzungen</b></p> <p>1 Die garantierte Nutzung von Flexibilität durch</p>		

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>den Verteilnetzbetreiber im Sinne von Artikel 17c Absatz 4 StromVG wird nicht vergütet.</p> <p>2 Unter Angabe der Gründe für die Nutzung und des Umfangs der Nutzung informiert der Verteilnetzbetreiber den betroffenen Flexibilitätsinhaber:</p> <p>a. auf Anfrage über jede effektive Nutzung seiner Flexibilität zum Zwecke der Abregelung der Einspeisung, mindestens aber bei jeder Rechnungsstellung;</p> <p>b. sofort über jede effektive Nutzung seiner Flexibilität bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs.</p> <p>3 Der Verteilnetzbetreiber muss Dritte auf Anfrage über jede garantierte Nutzung von Flexibilität informieren, die im Widerspruch zu deren Rechten steht.</p> <p>4 Der Verteilnetzbetreiber muss zudem die betroffenen Flexibilitätsinhaber und die Dritten, deren Rechte unmittelbar eingeschränkt werden, auf Anfrage über die genutzte Energiemenge informieren, mindestens jedoch jährlich.</p> <p>5 Um die Flexibilität in Anspruch zu nehmen, darf der Verteilnetzbetreiber ohne die Zustimmung des betroffenen Flexibilitätsinhabers ein intelligentes Steuer- und Regelsystem installieren und einsetzen.</p> <p>6 Die Nutzung von Flexibilität wird für die Abregelung der Einspeisung in das öffentliche Netz garantiert. Der Umfang dieser Garantie ist auf einen Höchstanteil von 3 Prozent der</p>	<p>b. <del>sofort</del> über jede effektive Nutzung seiner Flexibilität bei einer unmittelbaren erheblichen Gefährdung des sicheren Netzbetriebs;</p> <p>c. <u>(neu) Information nach Buchstabe b erfolgt mindestens einmal jährlich.</u></p> <p>3 <i>Streichen</i></p> <p>6 Die Nutzung von Flexibilität wird für die Abregelung der Einspeisung in das öffentliche Netz garantiert. Der Umfang dieser Garantie</p>	<p>Abs. 2 Bst. b und c: Die Formulierung ist kritisch. Sofortige Kommunikation ist kaum möglich und wenig sinnvoll. Eine Kommunikation per SMS und Mail kann von Netzbetreibern nicht durchgeführt werden, dies unter anderen, weil Kunden ihre Mobilfunknummern sowie E-Mailadressen nicht mitteilen. Manche Unterbrechungen dauern zum Teil wenige Minuten und werden von Kunden kaum gemerkt. Es besteht auch von Kundensicht kein Bedarf für eine sofortige Information. Dafür den Aufwand zu betreiben, ist nicht erforderlich.</p> <p>Abs. 3: Datenschutz ist bei der Information von Dritten nicht korrekt umsetzbar, da die Berechtigung nicht in jedem Fall abgeklärt werden kann.</p> <p>Abs. 6 und 7: Die Formulierung ist technologie-neutral und deshalb auf die Energie bezogen, zielt aber aufgrund der gewählten Parameter klar auf die dezentrale Photovoltaik ab.</p>



Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>durch die Anlage jährlich produzierten Energie beschränkt. Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien Regeln für die technische Umsetzung des Einspeisemanagements fest. Dabei arbeiten sie mit den betroffenen Kreisen zusammen.</p>	<p>ist <u>beschränkt auf Einspeisung aus Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Leistung von 1 MW und auf 70% der Leistung auf einen Höchstanteil von 3 Prozent der durch die Anlage jährlich produzierten Energie beschränkt.</u></p> <p><u>7</u> Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien Regeln für die technische Umsetzung des Einspeisemanagements fest. Dabei arbeiten sie mit den betroffenen Kreisen zusammen.</p>	<p>Der VSE schlägt deshalb aus Gründen der Klarheit vor, dies in der Verordnung auch so zu formulieren. Die Einschränkung auf kleinere Anlagen bis 1 MW hat zum Ziel, dass grössere Freiflächenanlagen und insb. alpine Solaranlagen nicht tangiert werden sollen. Das Leistungskriterium ist dem Energiekriterium hinsichtlich Praktikabilität vorzuziehen. Eine leistungsmässige Abregelung ist einfacher und wirkungsvoller. Gerade kleinere Anlagen bis 30 kVA sind mit einer Überschussmessung (keiner Nettomessung) ausgerüstet, wodurch dem VNB die Jahresproduktion gar nicht bekannt ist. Die Forderung entspricht inhaltlich dem ursprünglichen Vorschlag mit dem Energiekriterium. Analysen haben ergeben, dass eine Abregelung der Leistung auf 70% dazu führt, dass lediglich 3% p.a. nicht ins Netz eingespeisen werden kann. Das Leistungskriterium bezieht sich auf die Modulleistung der PV-Anlage, nicht auf die Leistung des Wechselrichters.</p> <p>Da es sich bei der Abregelung um ein neues Instrument handelt, wäre zudem der Umgang mit bestehenden Anlagen zu regeln.</p>
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 19e</i>  <b>3c. Abschnitt: Lokale Elektrizitätsgemeinschaften</b></p>		
	<p><b>Art. 19e Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft</b></p> <p>1 Eine lokale Elektrizitätsgemeinschaft kann gebildet werden, wenn die Leistung der Erzeugungsanlagen, die in die Gemeinschaft eingebracht werden, mindestens 20 Prozent der Anschlussleistung aller an ihr teilnehmenden Endverbraucher beträgt.</p> <p>2 Erzeugungsanlagen, die während höchstens 500 Stunden pro Jahr betrieben werden, werden für die Bestimmung der Anlagenleistung nicht berücksichtigt.</p> <p>3 Die Endverbraucher und die in die Gemeinschaft eingebrachten Erzeugungsanlagen</p>	<p>3 Die Endverbraucher und die in die Gemeinschaft eingebrachten Erzeugungsanlagen</p>	<p>Die 20% werden als angemessen beurteilt und sollten nicht gesenkt werden.</p> <p>Abs. 3. Es soll klar sein, dass eine LEG gemäss Art. 17d Abs. 2 Bst. a StromVG nur im</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>und Speicher müssen sich im selben Netzgebiet befinden und dürfen nicht auf Spannungsebenen über 36 kV angeschlossen sein. Zudem dürfen diese Spannungsebenen für den Austausch der selbst erzeugten Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft nicht in Anspruch genommen werden.</p> <p>4 Endverbraucher dürfen pro Verbrauchsstätte nur an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teilnehmen. Erzeugungsanlagen und Speicher dürfen nur in eine Gemeinschaft eingebracht werden.</p> <p>5 Ist eine der Voraussetzung zur Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft nicht mehr erfüllt, so hat der Verteilnetzbetreiber die lokale Elektrizitätsgemeinschaft nicht mehr als solche zu behandeln.</p>	<p>und Speicher müssen sich im selben Netzgebiet befinden und dürfen <u>nur auf Netzebene 7 und 5 nicht auf Spannungsebenen über 36 kV</u> angeschlossen sein. Zudem dürfen <u>nur diese Netzebenen</u> Spannungsebenen für den Austausch der selbst erzeugten Elektrizität innerhalb der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden. <u>Die in Anspruch genommenen Netzebenen müssen durch denselben Netzbetreiber betrieben werden.</u></p>	<p>gleichen Netzgebiet, auf der gleichen Netzebene und örtlich nahe beieinander gebildet werden kann.</p> <p>LEG über die Netze des vorgelagerten VNB zu bilden, ist damit ausdrücklich nicht erlaubt. Ebenso muss die Verwendung der Hochspannungsebene ausdrücklich ausgeschlossen werden.</p>
	<p><b>Art. 19f Verhältnis unter den Teilnehmern</b></p> <p>1 Die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft müssen schriftlich vereinbaren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. wer die Gemeinschaft gegen aussen vertritt;</li> <li>b. die Vergütungsansätze für die intern erzeugte und verbrauchte Elektrizität;</li> <li>c. die Kostentragung für die interne Datenbearbeitung, Verwaltung und Abrechnung;</li> <li>d. die Voraussetzungen und Bedingungen für den Eintritt in die Gemeinschaft und den Austritt aus dieser;</li> <li>e. eine von der Rechnungsstellung abweichende Aufteilung der Kostentragung für die Netznutzung und die Messung sowie Elektrizitätslieferungen innerhalb und ausserhalb der Grundversorgung.</li> </ul> <p>2 Elektrizität aus Erzeugungsanlagen der Gemeinschaft muss soweit wie möglich innerhalb der Gemeinschaft abgesetzt werden. Dem Verteilnetzbetreiber oder einem Dritten darf diese Elektrizität nur in dem Umfang veräussert werden, in dem die gesamte Elektrizitätseinspeisung den Elektrizitätsbezug aller Teilnehmer der Gemeinschaft im</p>		<p>Abs. 1 Bst. c: Wir verstehen Bst. c so, dass für die Abrechnung des innerhalb der LEG abgesetzten PV-Stroms der Produzent selbst verantwortlich ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>jeweiligen Zeitpunkt übersteigt.</p>	<p><u>3 (neu) Nimmt ein Speicher an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft teil, so darf der aus dem Netz in den Speicher gespeicherte Strom beim Entladevorgang nicht intern an die Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft geliefert werden.</u></p>	<p>Abs. 3: Entspricht der Vorgabe «selbst erzeugte Elektrizität innerhalb dieser Gemeinschaft absetzen», Art. 17d StromVG. Der intern an die Teilnehmer einer LEG gelieferte Strom kann nur aus Produktionsanlagen stammen, die Teilnehmer der LEG sind. Wird Strom aus dem Netz in einem Speicher zwischengespeichert, ist diese Voraussetzung nicht erfüllt.</p> <p>Der VSE begrüsst ausdrücklich, dass der Bundesrat keine Aufteilung der Verwaltungs- und Vertriebskosten gemäss Art. 17d Abs. 6 StromVG vornimmt. LEG sind auch beim Kundendienst sehr aufwendig und eine Reduktion der Verwaltungs- und Vertriebskosten für den VNB wäre nicht verursachergerecht.</p>
	<p><b>Art. 19g Verhältnis zum Verteilnetzbetreiber</b>                      1 Die Vertreterin oder der Vertreter der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft muss dem Netzbetreiber Folgendes mitteilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bildung und Auflösung der Gemeinschaft, jeweils drei Monate im Voraus;</li> <li>b. die Teilnehmer der Gemeinschaft und, jeweils einen Monat im Voraus, Änderungen in der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises;</li> <li>c. wer die Gemeinschaft gegen aussen vertritt;</li> <li>d. technischen Daten der Erzeugungsanlagen, insbesondere die Art der Anlage und ihre elektrische Leistung;</li> <li>e. eine Unterschreitung des Werts nach Artikel 19e Absatz 1.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Bildung und Auflösung der Gemeinschaft, jeweils drei Monate im Voraus <u>auf den Beginn respektive das Ende eines Monats;</u></li> <li>b. die Teilnehmer der Gemeinschaft und, jeweils einen Monat im Voraus, Änderungen in der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises, <u>bzw. nur auf Quartalsende, wenn der Teilnehmer noch kein intelligentes Messsystem installiert hat;</u></li> <li>d. technischen Daten der Erzeugungsanlagen, insbesondere die Art der Anlage und ihre elektrische Leistung <u>sowie die Grösse der Bezügersicherungen pro Verbraucher und Speicher;</u></li> <li>f. <u>(neu) Die Willensbekundung der Teilnehmer der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft</u></li> </ul>	<p>Abs. 1 Bst. a: Die Abrechnungsprozesse müssten aufwändig (und kostenintensiv) angepasst werden, wenn die Anpassungen auf jeden Tag gemacht werden könnten.</p> <p>Abs. 1 Bst. b: Der VNB benötigt mehr Zeit, falls er noch ein intelligentes Messsystem installieren muss.</p> <p>Abs. 1 Bst. d: Für die Berechnung der 20% Leistung müssen Endverbraucher herausgerechnet werden können, die nicht teilnehmen.</p> <p>Abs. 1 Bst. f.: Der Verteilnetzbetreiber benötigt die Sicherheit, dass der Beitritt bzw. Austritt</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>2 Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere müssen sie den an der Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft interessierten Personen, soweit dies für die Planung der Gemeinschaft relevant ist:</p> <p>a. spätestens innerhalb von 14 Tagen ab einer entsprechenden Anfrage die Netztopologie offenlegen;</p> <p>b. die Anschlusssituation der Endverbraucher, Erzeugungsanlagen und Speicher bekanntgeben.</p> <p>3 Was die Elektrizitätsmengen anbelangt, die von der Gemeinschaft selbst erzeugt und unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes in der Gemeinschaft abgesetzt wurden, haben die Verteilnetzbetreiber bei der Ermittlung und Zuordnung des Netznutzungsentgelts zu den einzelnen Teilnehmern in den folgenden Schritten vorzugehen:</p> <p>a. Es ist nach Massgabe der Lastgangwerte von 15 Minuten eine Gegenüberstellung aller Elektrizitätsbezüge und aller Elektrizitätseinspeisungen der Teilnehmer der Gemeinschaft vorzunehmen.</p> <p>b. Als selbst erzeugte und unter Inanspruchnahme des Verteilnetzes in der Gemeinschaft abgesetzt gilt die jeweils kleinere der beiden Elektrizitätsmengen.</p> <p>c. Diese Elektrizitätsmenge ist den einzelnen Teilnehmern nach Massgabe ihrer</p>	<p><u>über den Beitritt resp. Austritt aus der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft.</u></p> <p><u>1<sup>bis</sup> (neu) Kommt die Vertreterin oder der Vertreter der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft den Pflichten nach Abs. 1 nicht nach, so muss der Verteilnetzbetreiber die lokale Elektrizitätsgemeinschaft nicht mehr als solche behandeln.</u></p> <p>2 Die Verteilnetzbetreiber sind zur Mitwirkung verpflichtet. Insbesondere müssen sie <u>den Verantwortlichen einer zu bildenden lokalen Elektrizitätsgemeinschaft an der Bildung einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft interessierten Personen, soweit dies die für die Planung der Gemeinschaft relevanten Netztopologie</u> mitteilen.:</p> <p>a. spätestens innerhalb von <u>20 Arbeitstagen</u> <del>14 Tagen</del> ab einer entsprechenden Anfrage die <u>relevante</u> Netztopologie offenlegen;</p> <p>3 <u>ersetzen durch:</u>  <u>Als selbst erzeugte und in der Gemeinschaft abgesetzte Energie gilt auf Basis von Lastgangdaten das Minimum der Summe aller Einspeisungen und der Summe aller Ausspeisungen.</u>  <u>Diese Elektrizitätsmenge ist den einzelnen Teilnehmern nach Massgabe ihrer Elektrizitätsbezüge pro Rata anzurechnen.</u></p>	<p>auch tatsächlich dem Willen des Teilnehmers entspricht.</p> <p>Abs. 1<sup>bis</sup>: Der Vertreter muss zahlreiche Aufgaben wahrnehmen. Es müsste festgelegt werden, dass im Fall einer Nichterfüllung dieser Aufgaben geschieht, insbesondere im Fall des Bst. e, welche die Auflösung der LEG zur Folge hat.</p> <p>Abs. 2: Die VNB können nicht hunderte Konstellationen auf Zuruf prüfen, sondern konkrete Projekte.</p> <p>Nur Daten zur Netztopologie müssen zur Verfügung gestellt werden und keine beliebigen Daten.</p> <p>Abs. 2 Bst. a: 14 Tage sind vor allem über Ostern oder die Weihnachtszeit eine sehr kurze Frist. Daher ist eine Verlängerung auf 20 Arbeitstage angebracht.</p> <p>Abs. 3: Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung ist schwer verständlich. Der VSE schlägt eine einfachere und klarere Formulierung vor, ohne den Inhalt zu ändern.</p>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Elektrizitätsbezüge mit dem gleichen Verteilschlüssel anzurechnen.</p> <p>4 Für die Ermittlung und Zuordnung des Entgelts für Elektrizitätslieferungen in der Grundversorgung ist Absatz 3 sinngemäss anzuwenden, wobei die Verteilnetzbetreiber nur die Elektrizitätsbezüge der Endverbraucher mit Grundversorgung berücksichtigen.</p> <p>5 Die Erhebung des Messentgelts richtet sich nach den Bestimmungen über das Messwesen.</p>		
	<p><b>Art. 19h Reduktion des Netznutzungstarifs</b></p> <p>1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität beanspruchen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 30 Prozent ihres Standardtarifs (Art. 18 Abs. 3 StromVV).</p> <p>2 Zum Abschlag berechtigt ist die jeweils kleinere Elektrizitätsmenge gemäss Artikel 19g Absatz 3 Buchstabe b.</p>	<p>1 Der Abschlag auf dem Netznutzungstarif, den die Teilnehmer der Gemeinschaft für den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität beanspruchen können (Art. 17e Abs. 3 StromVG), beträgt 30 Prozent auf die Arbeitskomponente Standardtarifs (Art. 18 Abs. 3 StromVV).</p> <p>2 Zum Abschlag berechtigt ist die <u>selbst erzeugte und in der Gemeinschaft abgesetzte jeweils kleinere</u> Elektrizitätsmenge gemäss Artikel 19g Absatz 3 Buchstabe b.</p>	<p>Abs. 1: Der Abschlag soll auf dem vom Endverbraucher gewählten resp. dem gegebenen Netznutzungstarif basieren.</p> <p>Die Abschläge erscheinen aufgrund der geringen Auswirkungen der Gründung einer LEG auf die verursachten Netzkosten angemessen und sollten auf keinen Fall erhöht werden.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zum Kapitel zur Rückerstattung des Netznutzungsentgelts hat der Bundesrat richtigerweise festgehalten, dass der Leistungstarif für die Vergütung der Anschlusskapazität dient. Da diese Kapazität bei einer Rückspeisung nicht entfällt, ist keine Rückerstattung erforderlich. Analoges gilt für die Grundpreise, die die strukturellen Netzkosten abdecken. Die Rückerstattung sollte sich somit auf die Arbeitskomponente des Tarifs beschränken. Die gleichen Grundsätze gelten auch für den Austausch des Stroms innerhalb einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft. Weder die Anschlussleistung noch die Systemkosten werden durch den Bezug von selbst erzeugter Elektrizität reduziert. Somit sollte den Teilnehmern auch kein Abschlag auf Leistungskomponente, Grundtarif und Blindenergie zustehen.</p> <p>Abs. 2: Präzisierung</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>3 Kann die selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 15 Prozent.</p> <p>4 Ohne Abschlag in Rechnung zu stellen sind:  a. die Kosten von Systemdienstleistungen;  b. die Kosten für die Stromreserve;  c. der Netzzuschlag nach Artikel 35 EnG;  d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen.</p>	<p>3 Kann die selbst erzeugte Elektrizität aus netztopologischen Gründen und aufgrund der Anschlusssituation der verschiedenen Teilnehmer nicht ohne Transformation der Spannung von jeder Erzeugungsanlage zu einem beliebigen Endverbraucher der Gemeinschaft gelangen, verringert sich der Abschlag <u>auf die Arbeitskomponente</u> für alle Endverbraucher der Gemeinschaft auf 15 Prozent.</p> <p><u>e. der Messtarif</u>  <u>f. die Kosten für die Datenplattform</u></p>	<p>Abs. 4 Bst. e und f: Der Messtarif und die Kosten für die Datenplattform sind per Definition kein Netznutzungstarif.</p>
		<p><b><u>Art. 19i (neu) Umsetzung</u></b>  <u>Die Netzbetreiber legen in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien Regeln für die Umsetzung der lokalen Elektrizitätsgemeinschaften fest. Ausgenommen davon sind die Regelungen gemäss Art. 19f. Dabei arbeiten sie mit den betroffenen Kreisen zusammen.</u></p>	<p>Um Klarheit zu schaffen und um dem subsidiären Ansatz Rechnung zu tragen, werden die Regeln in transparenten und diskriminierungsfreien Richtlinien festgelegt. Davon ausgenommen sind Bestimmungen gemäss Art. 19f, weil diese Bestimmungen nicht die VNB, sondern das Verhältnis innerhalb der LEG betreffen.</p>
<p><b>4. Kapitel: Systemdienstleistungen und Bilanzgruppen</b></p>			
<p><b>Art. 22 Systemdienstleistungen</b></p> <p>1 Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt.</p> <p>2 Sie legt die Preise für die Systemdienstleistungen so fest, dass deren Kosten gedeckt werden. Resultiert aus dem Verkauf von Systemdienstleistungen ein Gewinn oder ein Verlust, so ist er mit den Kosten nach Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe a zu verrechnen.</p>	<p><b>Art. 22 Abs. 3, 4 und 5</b>  <i>Aufgehoben</i></p>		

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>3 Die Netzverstärkungen, die notwendig werden zur Einspeisung von elektrischer Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.</p> <p>4 Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen nach Absatz 3 und Artikel 71a Absatz 4 EnG bedürfen einer Bewilligung der ECom.</p> <p>5 Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der ECom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen nach Absatz 3 und Artikel 71a Absatz 4 EnG.</p> <p>6 Sie erstattet der ECom jährlich Bericht über die tatsächliche Erbringung und Anlastung der Kosten der Systemdienstleistungen.</p>			
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 26d</i></p> <p><b>4c. Kapitel: Veröffentlichung von Qualitäts- und Effizienzvergleichen</b></p>		
	<p><b>Art. 26d</b></p> <p>1 Die ECom sorgt für die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in den Bereichen nach Artikel 22a StromVG.</p> <p>2 Sie veröffentlicht die Ergebnisse ihrer Qualitäts- und Effizienzvergleiche jährlich auf ihrer Webseite.</p> <p>3 Für die Evaluation der Ergebnisse der ECom beim Netzkostenvergleich kann das BFE statistisch-ökonomische Methoden verwenden. Die ECom stellt dem BFE auf Anfrage alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung, die es für die Erfüllung der Evaluation braucht.</p>	<p>3 <i>Streichen</i></p>	<p>Abs. 3: Siehe auch Art. 19. Gemäss Art. 22a Absatz 4 StromVG hat das BFE den Auftrag, alle vier Jahre Vergleiche nach Art. 22a Abs.2 StromVG zu evaluieren. Es fehlen gesetzliche Bestimmungen, die der ECom erlauben würden, dem BFE Auskünfte und Unterlagen zu vergleichen nach Art. 22a Abs.2 StromVG zu liefern. Auch der Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vom Juni 2021 kann nicht entnommen werden, dass der Gesetzgeber die Absicht hatte, dem BFE Kompetenzen zur Evaluation der Ergebnisse der ECom zu übertragen.</p>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<b>5. Kapitel: Schlussbestimmungen</b> <b>1. Abschnitt: Vollzug</b>			
<b>Art. 27</b> 1 Das BFE vollzieht die Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist. 2 Es erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften. 3 Es erstattet dem Bundesrat regelmässig, erstmals spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen des StromVG und der Verordnung. 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absätze 1 und 2, 7 Absatz 2, 8 Absatz 2, 8b, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen. 5 Für den Beizug von privaten Organisationen gilt Artikel 67 EnG sinngemäss.	<b>Art. 27 Abs. 4</b> 4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absatz 1, 7 Absatz 2, 8a Absatz 2, 8a <sup>bis</sup> Absatz 4, 8b, 8e Absatz 1, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 17, 18g, 19d, Absatz 6 und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.	4 Die Netzbetreiber konsultieren vor dem Erlass von Richtlinien nach Artikel 3 Absatz 1, 7 Absatz 2, 8a Absatz 2, 8a <sup>bis</sup> Absatz 4, 8b, 8e Absatz 1, 8h Absatz 3, 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, <del>16 Absatz 1<sup>bis</sup></del> , 17, 18 Absatz 2 Buchstabe b, 18g, <del>19d, Absatz 6 19i</del> und 23 Absatz 2 insbesondere die Vertreter der Endverbraucher und der Erzeuger. Sie veröffentlichen die Richtlinien über eine einzige frei zugängliche Adresse im Internet. <del>Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf diese Richtlinien einigen oder sind diese nicht sachgerecht, so kann das BFE in diesen Bereichen Ausführungsbestimmungen erlassen.</del>	Abs. 4: Die Erarbeitung von Richtlinien unter Einbezug der Betroffenen ist für das Einspeisemanagement bereits in Art. 19d geregelt und kann hier daher gestrichen werden.  Die «Androhung» sollte gestrichen werden. Die Branche nimmt den Auftrag/Verpflichtung ernst und wird die Richtlinien erstellen. Es wäre zu hinterfragen, ob das BFE über die genügende Praxiskenntnis und Expertise verfügt, um Richtlinien zu erarbeiten, die praktikabel und einheitlich sind und bei deren Umsetzung der administrative Aufwand möglichst gering anfallen würde.
<b>4a. Abschnitt: Übergangsbestimmung zur Änderung vom 1. November 2017</b>			
<b>Art. 31f Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb</b> Hat der Netzbetreiber bei Endverbrauchern vor Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 intelligente Steuer- und Regelsysteme installiert und eingesetzt, so darf er diese wie bisher so lange einsetzen, bis der Endverbraucher den Einsatz ausdrücklich un-	<b>Art. 31f</b> <i>Aufgehoben</i>	Aufhebung erst per 1.1.2026	Für die Einführung des Opt-outs für bestehenden Flexibilitäten ist eine Übergangsfrist nötig S. Antrag zu Art. 31n



## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
tersagt. Nicht untersagen kann der Endverbraucher den Einsatz nach Artikel 8c Absatz 6.			
	<p><i>Gliederungstitel vor Art. 31n</i>  <b>4e. Abschnitt Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</b></p>		
	<p><b>Art. 31n</b></p> <p>1 Die Bestimmungen zum Absatz bestimmter Mindestanteile an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung (Art. 4a) gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.</p> <p>2 Die Bestimmungen zum Standardstromprodukt (Art. 4b) gelten erstmals für das Tarifjahr 2028.</p> <p>3 Die Sicherstellung von bestimmten Elektrizitätsmengen gemäss Artikel 4c Absatz 2 ist erstmals am 31. August des Tarifjahrs 2026 geboten.</p>	<p>1 Die Bestimmungen zum Absatz bestimmter Mindestanteile an Elektrizität aus erneuerbaren Energien in der Grundversorgung (Art. 4a) gelten erstmals für das Tarifjahr 2026. <u>Im Tarifjahr 2026 kann ausnahmsweise vom Mindestanteil von 20% gemäss Art. 4a Abs. 3 abgewichen werden.</u></p> <p>3 Die Sicherstellung von bestimmten Elektrizitätsmengen gemäss Artikel 4c Absatz 2 ist erstmals am 31. August des <del>Jahres</del> <u>Tarifjahrs</u> 2026 geboten.</p> <p><u>3<sup>bis</sup> (neu) Die Vorgaben nach Art. 7 Abs. 3 Bst. f und h, Art. 7a, Art. 7b, Art. 8-8i, Art. 13-13f, Art. 15 Abs. 2 Bst. b und 3, Art. 16 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>, Art. 17 Abs. 2, Art. 18-18g, Art. 19c, Art. 19e-19h sind erstmals für das Tarifjahr anwendbar, das auf das Inkrafttreten der Änderung des Stromversorgungsgesetzes vom 29. September 2023 folgt. Ist der Erlass einer Richtlinie vorgesehen, dann findet der Artikel erst mit Veröffentlichung der Richtlinie Anwendung. Die Frist zur Erstel-</u></p>	<p>Abs. 1: Die Fristen sind generell sehr knapp. Für die 20% heimische erneuerbare Produktion (physisch) ist die Übergangsbestimmung zu kurz, falls bestehende Verträge existieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die finale Verordnung ist erst Ende 2024 bekannt und wird am 1.1.2025 in Kraft gesetzt.</li> <li>- Unternehmen, welche langfristig beschaffen, haben dann schon grosse Mengen an Energie beschafft.</li> <li>- Die schon abgeschlossenen Verträge sollen Gültigkeit behalten (bestehende Dreijahresverträge) / Bestandsschutz.</li> </ul> <p>Abs. 3: Um Missverständnisse zu vermeiden, ist «Jahr» statt «Tarifjahr» zu schreiben (Präzisierung). Verständnis VSE ist, dass am 31.08.2026 75% der Energie für das Jahr 2027, 50% der Energie für das Jahr 2028 usw. beschafft ist.</p> <p>Abs. 3<sup>bis</sup>: Das Jahr 2025 gilt als Übergangsjahr, nicht nur für die Tarife, sondern auch für die Messkosten und die Netzkosten. Dafür muss eine separate Übergangsbestimmung in einem zusätzlichen Absatz eingeführt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bestimmung zur Rechnungsstellung (Art. 7a und 7b) gelten erstmals für das Tarifjahr 2026, bzw. erst wenn die Kosten zur Datenplattform erstmals publiziert werden.</li> <li>• Die Bestimmung zu den Messtarifen (Art. 8) gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.</li> </ul>

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4 Das Gesuch nach Artikel 8f Absatz 1 muss innerhalb von neun Monaten nach Inkrafttreten der Änderung vom ... eingereicht werden.</p> <p>5 Die Netzverstärkungskosten werden gestützt auf das bisherige Recht vergütet, sofern der Netzbetreiber das technische Anschlussgesuch (TAG) genehmigt hat oder der Netzananschlussvertrag bereits vor Inkrafttreten der Artikel 13 und 13f abgeschlossen wurde.</p> <p>6 Erzeugungsbedingte Netzverstärkungen und Verstärkungen von Anschlussleitungen werden nach altem Recht vergütet, wenn vor Inkrafttreten der Änderung vom ... das</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. technische Anschlussgesuch vom Netzbetreiber angenommen wurde; oder</li> <li>b. der Netzananschlussvertrag abgeschlossen wurde.</li> </ol>	<p><u>lung der Richtlinie in Art. 27 ist dabei zu beachten.</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Bestimmungen zu den Grundsätzen für die Netznutzungstarife aller Netzebenen (Art. 18) gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.</li> <li>• Die Bestimmungen zu den Netznutzungstarifen der Niederspannungsebenen (Art. 18a) gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.</li> <li>• Die Bestimmungen zur Rückerstattung des Netznutzungsentgelts (Art. 18d&amp;e) gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.</li> <li>• Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme bestehender Flexibilität gelten erstmals für das Tarifjahr 2026</li> <li>• Die Bestimmungen des Abschnittes 3c betr. LEG gelten erstmals für das Tarifjahr 2026.</li> </ul> <p>Bis zum Inkrafttreten der Verordnungen müssen auch Richtlinien neu erarbeitet werden.</p>
	<p><b>Anhang 1a Stammdaten</b></p> <p>Als Stammdaten gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Messpunktnummer;</li> <li>2. die Messmethode am Messpunkt;</li> <li>3. die Abrechnungsart am Messpunkt;</li> </ol>	<p><i>Streichen</i></p>	<p>Eine Vielzahl der in Anhang 1a gelisteten Stammdaten werden von den VNB nicht oder nicht nach einheitlicher Vorgabe erfasst. Dazu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Anschlussleistung am Messpunkt in kVA</li> <li>• Der Anschluss einer Ladestation für Elektro-</li> </ul>

## Verordnungen Stromgesetz – StromVV

Geltendes Recht	Entwurf vom 21.02.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>4. die Ablesefrequenz am Messpunkt;                      5. der Verteilnetzbetreiber;                      6. der Energielieferant;                      7. der Bilanzgruppenverantwortliche;                      8. der Systemdienstleistungsverantwortliche;                      9. das Vorliegen von Eigenverbrauch nach Artikel 16 EnG;                      10. die Teilnahme an einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 EnG;                      11. die Teilnahme an einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft nach Artikel 17d und 17e StromVG;                      12. die Anschlussleistung am Messpunkt in kVA;                      13. der Anschluss einer Ladestation für Elektrofahrzeuge und die Anschlussleistung in kVA;                      14. der Anschluss einer Wärmepumpe und die Anschlussleistung in kVA;                      15. der Anschluss einer Erzeugungsanlage und:                          15.1. die Erzeugungstechnologie;                          15.2. die Anlagenleistung;                          15.3. das Datum der Inbetriebnahme;                      16. das Vorliegen einer Registrierung der Erzeugungsanlage nach Artikel 2 Absatz 1 EnV;                      17. der Anschluss eines Elektrizitätsspeichers und die Anschlussleistung in kVA;                      18. die Postleitzahl;                      19. die Gemeinde;                      20. der Gebäudeidentifikator nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR);                      21. der eidgenössische Wohnungsidentifikator nach Artikel 8 Absatz 3 Buchstabe a VGWR;                      22. die Wirtschaftsklasse gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige.</p>		<p>fahrzeuge -&gt; der VNB interessiert die vorhandene Ladeinfrastruktur und nicht die einzelne Ladestation</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Wirtschaftsklasse gemäss der Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige</li> <li>• Gebäude Identifikator und Wohnungs-Identifikator (ein grosser Teil der EW, insb. kleinere, führen diese nicht. Zusätzlich auch Kollision mit Datenschutz, keine Anonymisierung)</li> </ul> <p>Allgemein: Viele Attribute sind nicht Messpunktbezogen, sondern Kunden- oder Anschlussbezogen. Das passt nur für Einfamilienhäuser.</p> <p>Die Anwendungsfälle und die Ziele, die mit diesen Daten verfolgt werden, sollten gemeinsam noch besser erörtert werden. Dabei ist insbesondere auf die Vereinbarkeit mit dem Datenschutzgesetz, den Schutz der Privatsphäre und den sparsamen Umgang mit Daten zu achten. Der Umgang mit Lastgangdaten ist zudem in Art. 8d StromVV bereits geregelt.</p> <p>Infolge der absehbaren dynamischen Entwicklungen sollen die Stammdaten nicht in einem Anhang zur Verordnung, sondern subsidiär im VSE-Branchen-Datenmodell für VNB definiert und laufend entlang der Bedürfnisse und Möglichkeiten weiterentwickelt werden.</p>